



Studientext Nr. 35

Stand 2024

Knappschaftsrecht II: Leistungen

Otto Böttcher, Heinz-Günter Stehr



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes

Inhaltsverzeichnis

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.....	5
1.1 Anspruchsvoraussetzungen	5
1.1.1 Altersmäßige Voraussetzung	5
1.1.2 Vertrauensschutz	5
1.1.3 Wartezeit.....	7
1.1.4 Beschäftigungsaufgabe bzw. Hinzuverdienst.....	7
1.2 Rentenberechnung.....	7
2. Knappschaftsausgleichsleistung - KAL -	9
2.1 Anspruchsvoraussetzungen	9
2.1.1 Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb	9
2.1.2 Altersmäßige Voraussetzung	9
2.1.3 Gründe für das Ausscheiden.....	10
2.1.4 Aufgabe der bisherigen Beschäftigung unter Tage wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit	11
2.1.5 Ausübung einer Beschäftigung	11
2.2 Wartezeit	11
2.3 Beginn der Knappschaftsausgleichsleistung	11
3. Rente für Bergleute	13
3.1 Rente für Bergleute wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit.....	13
3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen	13
3.1.2 Wartezeit.....	13
3.1.3 Vorversicherungszeit.....	14
3.1.4 Prüfung der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit.....	14
3.2 Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres.....	16
3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen	16
3.2.2 Vollendung des 50. Lebensjahres	16
3.2.3 Wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung	17
4. Wartezeitrecht	18
4.1 Wartezeit von 25 Jahren	18
4.1.1 Rentenrechtliche Zeiten zur Erfüllung der Wartezeit.....	18
4.1.2 Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage	18
4.2 Wartezeit für die Knappschaftsausgleichsleistung	21
4.2.1 Rentenrechtliche Zeiten zur Erfüllung der Wartezeit.....	21
4.2.2 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI	22
4.2.3 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI	22
4.2.4 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI	22
4.2.5 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a SGB VI	22
4.2.6 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI	23
4.2.7 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c SGB VI	23
5. Anrechnungszeiten.....	25
5.1 Anpassungsgeldbezugszeit für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus....	25
5.1.1 Umfang der Anrechnungszeit.....	25

5.2	Anpassungsgeldbezugszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen	26
5.2.1	Umfang der Anrechnungszeit	26
5.3	Rentenrechtliche Bedeutung	26
5.4	Zuordnung	26
5.5	Wartezeitrechtliche Bedeutung	27
5.6	Bezug der Knappschaftsausgleichsleistung	27
5.6.1	Umfang der Anrechnungszeit	27
5.7	Zuordnung	27
6.	Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung	29
6.1	Ersatzzeiten	29
6.1.1	Zuordnung durch den letzten Pflichtbeitrag <u>vor</u> der Ersatzzeit	29
6.1.2	Zuordnung durch den ersten Pflichtbeitrag <u>nach</u> der Ersatzzeit	30
6.2	Anrechnungszeiten und Zurechnungszeit	31
7.	Rentenberechnung	33
7.1	Grundsätzliches zur Rentenberechnung	33
7.2	Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten	34
7.2.1	Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten	34
7.2.2	Entgeltpunkte für Zeiten des Bezugs einer Bergmannsprämie	36
7.2.3	Zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage	39
7.2.4	Zusätzlich ermittelte oder gutgeschriebene Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a SGB VI	41
7.3	Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten	44
7.4	Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten	46
7.5	Monatsbetrag der Rente	48
7.5.1	Rentenartfaktoren	48
7.5.2	Zugangsfaktor	51
7.5.3	Monatsteilbeträge	51
7.6	Zuschlag an Entgeltpunkten bei der Berechnung von Waisenrenten	55
7.6.1	Zuschlag bei Halbwaisenrenten	55
7.6.2	Zuschlag bei Vollwaisenrenten	57
8.	Zusammentreffen von Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung	64
8.1	Vorbemerkung	64
8.2	Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge	64
8.2.1	Monatsbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	64
8.2.2	Monatsbetrag der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung	65
8.3	Ermittlung des Grenzbetrags	66
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG		68
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen		73
Verfügbare Titel der Studentext-Reihe		74
Impressum		76

1. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Lernziel:

- Sie können über einen Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute dem Grunde nach entscheiden.

1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute handelt es sich um eine besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Mit dieser Leistung soll den erschwerten Arbeitsbedingungen der jahrelang unter Tage tätigen Bergleute Rechnung getragen werden.

Nach § 40 SGB VI haben langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, die **ab dem 01.01.1964** geboren sind, Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 62. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben¹.

1.1.1 Altersmäßige Voraussetzung

Altersmäßige Voraussetzung für einen Anspruch auf die Altersrente nach § 40 SGB VI ist die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist **nicht** möglich.

1.1.2 Vertrauensschutz

Nach dem bis zum 31.12.2007 geltenden Recht konnten Versicherte diese Altersrente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres beanspruchen. Die durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.04.2007 erfolgte grundsätzliche Anhebung der Altersgrenzen um 2 Jahre wird auch bei dieser Rente aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht in einem Schritt vollzogen. Vielmehr wird durch § 238 Absätze 1 und 2 SGB VI die Altersgrenze **schrittweise auf das 62. Lebensjahr** erhöht und ein besonderer Vertrauensschutz eingeräumt.

¹ Bis zum 31.12.2022 war eine weitere Voraussetzung für den Rentenanspruch, dass Versicherte eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht oder nur mit einem Hinzuverdienst bis zur Höhe der maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen im Rahmen des § 34 Absätze 2 und 3 SGB VI in der Fassung bis zum 31.12.2022 ausgeübt haben.

Für vor dem 01.01.1952 Geborene und für **Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (APG) oder Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) bezogen haben**, besteht (weiterhin) Anspruch auf diese Altersrente nach **Vollendung des 60. Lebensjahres** (§ 238 Absatz 2 Sätze 1 und 3 SGB VI).

Für Versicherte, die **zwischen dem 01.01.1952 und dem 31.12.1963** geboren sind, wird die Altersgrenze **stufenweise von 60 auf 62 Jahre angehoben** (§ 238 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

Anhebungstabelle nach § 238 Absatz 2 SGB VI:

Tabelle 1: Anhebungstabelle nach § 238 Absatz 2 SGB VI

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

Beispiel:

Der Versicherte ist am 22.11.1962 geboren. Der besondere Vertrauensschutz wegen Bezugs von APG oder der KAL liegt nicht vor.

Der Versicherte vollendet das 60. Lebensjahr am 21.11.2022. Die Anhebung der Altersgrenze erfolgt um 20 Monate auf ein Lebensalter von 61 Jahren und 8 Monaten, also auf den 21.07.2024. Ab dem 01.08.2024 bestünde frühestens Anspruch auf die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

1.1.3 Wartezeit

Voraussetzung für einen Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist die Erfüllung einer Wartezeit von 25 Jahren (§ 50 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI). Vergleiche dazu Abschnitt 4.1.

1.1.4 Beschäftigungsaufgabe bzw. Hinzuverdienst

Seit dem 01.01.2023 kann neben dem Bezug der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute – wie bei allen anderen vorgezogenen Altersrenten - hinzuverdienst werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt.

Hinsichtlich zu beachtender Hinzuverdienstgrenzen für einen Anspruch für Zeiten bis zum 31.12.2022 wird auf den Studientext Nummer 16 „Renten wegen Alters“ hingewiesen.

1.2 Rentenberechnung

Obwohl es sich bei der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute um eine besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt und für die Prüfung der Wartezeit von 25 Jahren auch nur Zeiten berücksichtigt werden, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind (vergleiche Abschnitt 4.1), werden bei der **Berechnung** dieser Altersrente auch die persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt, die auf die allgemeine Rentenversicherung entfallen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

1. Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf die Altersrente gemäß § 40 SGB VI erfüllt werden?
2. Wann erfüllt der Geburtsjahrgang 1962 die altermäßige Voraussetzung für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute?
3. Werden bei der Berechnung der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute auch die persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt, die auf die allgemeine Rentenversicherung entfallen?

2. Knappschaftsausgleichsleistung - KAL -

Lernziel:

- Sie können über einen Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung dem Grunde nach entscheiden.

2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Bei der Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 SGB VI) handelt es sich um eine besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Mit dieser Leistung sollen Bergleute, die langjährig unter Tage tätig waren und ihren Arbeitsplatz infolge von Zechenstilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen verloren haben, aus Mitteln der knappschaftlichen Rentenversicherung finanziell abgesichert werden.

Zu gegebener Zeit wird zu prüfen sein, ob nach Abschluss des strukturellen Anpassungsprozesses im Bergbau und aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten für die Knappschaftsausgleichsleistung noch eine Notwendigkeit besteht.

2.1.1 Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Knappschaftsausgleichsleistung zählt unter anderem das Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb. Der Begriff „knappschaftlicher Betrieb“ ist in § 134 SGB VI erläutert. Diesbezüglich wird auf den Studententext Nummer 34 „Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag“ hingewiesen.

Unter dem Begriff „Ausscheiden“ ist das eigentliche Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu verstehen. Die Beschäftigung wird nicht bereits mit der letzten verfahrenen Schicht beendet, sondern erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte seinem Arbeitgeber gegenüber die Erklärung abgegeben hat, dass er seine Arbeitskraft nicht mehr zur Verfügung stellen bzw. seine Beschäftigung (zum Beispiel nach Beendigung einer Arbeitsunfähigkeit) nicht mehr fortsetzen will.

Die Beschäftigung im knappschaftlichen Betrieb endet somit regelmäßig mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses im arbeitsrechtlichen Sinne.

2.1.2 Altersmäßige Voraussetzung

(1) Ausscheiden nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Voraussetzung für die Zuerkennung der Knappschaftsausgleichsleistung nach den Alternativen des § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 SGB VI ist unter anderem das Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Beispiel 1:

Der Versicherte ist am 01.07.1968 geboren. Die Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb endet am 30.06.2023.

Der Versicherte vollendet das 55. Lebensjahr am 30.06.2023. Das Beschäftigungsverhältnis endet somit am Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres und nicht erst am Tag danach. Ein Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 SGB VI kann somit nicht entstehen.

Beispiel 2:

Der Versicherte ist am 30.06.1968 geboren. Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.06.2023.

Der Versicherte vollendet das 55. Lebensjahr am 29.06.2023, sodass das Beschäftigungsverhältnis nach Vollendung des 55. Lebensjahres beendet worden ist. Die altersmäßige Voraussetzung des § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 SGB VI ist hiernach erfüllt.

(2) Ausscheiden nach Vollendung des 50. Lebensjahres

§ 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI beinhaltet die Möglichkeit, die Knappschaftsausgleichsleistung auch dann zu leisten, wenn der Versicherte nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden ist und bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat. Bezüglich des Ausscheidens nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb wird sinngemäß auf die Beispiele zu Abschnitt 2.1.2 verwiesen.

2.1.3 Gründe für das Ausscheiden

Bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Knappschaftsausgleichsleistung gemäß § 239 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1** und **3** SGB VI ist es **unerheblich**, aus welchen Gründen der Versicherte aus einem knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden ist. Auch die freiwillige Aufgabe einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb steht somit der Zuerkennung der Knappschaftsausgleichsleistung nicht entgegen, wenn die übrigen Voraussetzungen (Ausscheiden aus dem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres, Erfüllung der Wartezeit) vorliegen.

Bei Prüfung des Anspruchs auf die Knappschaftsausgleichsleistung gemäß § 239 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 2** SGB VI ist es hingegen erforderlich, dass das Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb aus Gründen erfolgt, die **nicht** in der Person des Versicherten liegen (zum Beispiel Entlassung wegen Betriebsstilllegung, Rationalisierung).

2.1.4 Aufgabe der bisherigen Beschäftigung unter Tage wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit

§ 239 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 1** SGB VI fordert neben dem Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres, dass der Versicherte seine bisherige Beschäftigung unter Tage nach dem 31.12.1971 infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln musste.

Fällt die im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt wieder weg und nimmt der Versicherte die Untertagebeschäftigung nicht wieder auf, so ist dies für die Prüfung der Voraussetzungen des § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI unerheblich. Maßgeblich sind allein die tatsächlichen Verhältnisse, d. h., die letzte Untertagebeschäftigung muss wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgegeben worden sein.

2.1.5 Ausübung einer Beschäftigung

Die Verrichtung einer Beschäftigung **außerhalb** eines knappschaftlichen Betriebs steht der Knappschaftsausgleichsleistung nicht entgegen, sofern die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achteln der 14fachen monatlichen Bezugsgröße nicht überschritten wird (§ 239 Absatz 3 Satz 6 SGB VI). Für das Jahr 2024 ergibt sich unter Zugrundelegung der monatlichen Bezugsgröße von 3.535,00 Euro eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 18.558,75 Euro.

Nimmt der Bezieher einer Knappschaftsausgleichsleistung jedoch erneut eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb auf, entfällt der Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung für die Dauer der Beschäftigung; danach wird die Anspruchsgrundlage neu geprüft.

2.2 Wartezeit

Die für einen Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung relevanten Wartezeiten werden im Abschnitt 4.2 erläutert.

2.3 Beginn der Knappschaftsausgleichsleistung

Der Beginn der Knappschaftsausgleichsleistung richtet sich nach § 239 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 99 Absatz 1 SGB VI. Hierzu wird auf den Studientext Nummer 17 „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ verwiesen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Knappschaftsausgleichsleistung ist unter anderem das Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb.
Wird dieses Ausscheiden vom Lebensalter des Versicherten abhängig gemacht?
5. Sind für die Anerkennung des Ausscheidens aus einem knappschaftlichen Betrieb bestimmte Gründe maßgebend?
6. Welche Voraussetzung muss bei Prüfung des Anspruchs nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI neben dem Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit zusätzlich gegeben sein?
7. Kann ein Bezieher der Knappschaftsausgleichsleistung eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb aufnehmen, ohne den Anspruch auf diese Leistung zu verlieren?

3. Rente für Bergleute

Lernziele:

- Sie können die wesentlichen Kriterien des Leistungsfalls der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit erläutern.
- Sie können die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eines Rentenanspruchs wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit feststellen.

3.1 Rente für Bergleute wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit

3.1.1 Anspruchsvoraussetzungen

Bei der Rente für Bergleute handelt es sich um eine besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Sie kann unter zwei verschiedenen Voraussetzungen gewährt werden.

Die erste Möglichkeit zur Prüfung der Voraussetzungen für die Rente für Bergleute bietet § 45 Absatz 1 SGB VI. Hier muss eine tatsächliche Erwerbsminderung eingetreten sein.

Bei der Prüfung der zweiten Möglichkeit gemäß § 45 Absatz 3 SGB VI wird eine Erwerbsminderung unterstellt.

Für den Anspruch auf die Rente für Bergleute nach § 45 **Absatz 1** SGB VI sind folgende Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Nichterreichen der Regelaltersgrenze,
2. Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonate) in der knappschaftlichen Rentenversicherung,
3. drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeitragszeiten in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit und
4. Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit.

3.1.2 Wartezeit

§ 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI bestimmt, dass vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit die allgemeine Wartezeit **in der knappschaftlichen Rentenversicherung** erfüllt sein muss.

Auf die allgemeine Wartezeit sind somit nur die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Kalendermonate mit Beitrags- und Ersatzzeiten (§ 51 Absatz 1 und 4 SGB VI) anzurechnen.

Hierzu wird auf den Abschnitt 6.1 und auf den Studentext Nummer 19 „Wartezeiten“ verwiesen.

3.1.3 Vorversicherungszeit

Gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI muss der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten **zur knappschaftlichen Rentenversicherung** nachweisen.

Nach Absatz 4 dieser Vorschrift ist hierbei § 43 Absatz 4 und 5 SGB VI entsprechend anzuwenden. Auf den Studientext Nummer 17 „Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ wird verwiesen.

Es ist jedoch zu beachten, dass nach dem Wortlaut des § 45 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI bei der Prüfung eines Anspruchs auf Rente für Bergleute auf die drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten nur Zeiten anzurechnen sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind.

3.1.4 Prüfung der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit

Gemäß § 45 Absatz 2 SGB VI liegt im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, die von ihm bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung (Hauptberuf) sowie eine andere im Wesentlichen wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige knappschaftliche Beschäftigung (so genannte Verweisungstätigkeit) auszuüben. Nicht im Bergbau vermindert berufsfähig ist der Versicherte, der tatsächlich eine wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausübt.

(1) Hauptberuf

Zur Prüfung, ob im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vorliegt, ist zunächst die bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung (Hauptberuf) festzustellen, weil der Versicherte für einen Rentenanspruch gesundheitlich nicht mehr in der Lage sein darf, diese Beschäftigung zu verrichten.

Der knappschaftliche Hauptberuf ist nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln, wie der Hauptberuf nach § 240 Absatz 2 SGB VI für die Prüfung von Berufsunfähigkeit. Für die Feststellung des Hauptberufes sind jedoch nur knappschaftliche versicherungspflichtige Beschäftigungen heranzuziehen.

Zunächst ist die höchstgelohnte Tätigkeit nach Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung als Ausgangstätigkeit zu ermitteln. Sie bildet den Hauptberuf, wenn der Versicherte sie zuletzt ausgeübt, sie vollwertig verrichtet und sich ihr auf Dauer zugewandt hat.

Ist die höchstgelohnte Tätigkeit nicht zuletzt ausgeübt worden, bleibt zu prüfen, aus welchen Gründen der Wechsel zu der geringer entlohten Tätigkeit erfolgte.

Sofern der Berufswechsel aus gesundheitlichen oder betrieblichen Gründen erfolgte und diese fortbestehen, ist die höchstgelohnte Tätigkeit Hauptberuf.

Erfolgte der Berufswechsel dagegen freiwillig, scheiden sämtliche vor dem Zeitpunkt des Wechsels ausgeübten Tätigkeiten für die Hauptberufsfeststellung aus. Es ist eine neue höchstgelohnte Tätigkeit, die nach dem Zeitpunkt des Berufswechsels liegt, zu ermitteln.

Eine Besonderheit gilt für die Versicherten, bei denen die Tätigkeit als Hauer im Steinkohlenbergbau den Hauptberuf bildet.

Ab dem 01.06.1971 erfolgte die Einordnung der Tätigkeit als Hauer - Steinkohle Ruhr und Aachen - in drei Lohngruppen (Lohngruppe 09, 10, 11). Sofern der Versicherte nach dem

3. Rente für Bergleute

31.05.1971 Hauerarbeiten in verschiedenen Lohngruppen ausübte, ist die höchste Lohngruppe der Hauerarbeit maßgebend, wenn der Versicherte während mindestens eines Drittels der seit dem 01.06.1971 zurückgelegten Beschäftigungszeit als Hauer dieser Lohngruppe angehörte.

(2) Verweisungstätigkeit

Ist der Versicherte gesundheitlich nicht mehr in der Lage, seine Hauptberufstätigkeit zu verrichten, ist für den Rentenanspruch zusätzlich zu prüfen, welche Tätigkeiten der Versicherte im Rahmen seiner noch verbliebenen Erwerbsfähigkeit und seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in **knappschaftlichen Betrieben** ausüben kann.

Die Tätigkeiten, die der Versicherte aufgrund der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch ausüben kann, bestimmen sich nach der sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung. Von diesen Tätigkeiten darf nur auf solche **knappschaftlichen** Beschäftigungen verwiesen werden, zu deren Verrichtung der Versicherte nach seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist.

Allerdings ist eine Verweisung auf andere knappschaftliche Tätigkeiten dann **nicht zulässig**, wenn der Versicherte aus dem Bergbau ausgeschieden (abgekehrt) ist, da der Arbeitsmarkt im Bergbau als verschlossen gilt.

(3) Wesentliche wirtschaftliche Gleichwertigkeit

Es ist nunmehr zu prüfen, ob die in Frage kommenden (Verweisungs-) Tätigkeiten im Vergleich zum Hauptberuf im Wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind. Im Wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind die Tätigkeiten, die mit einer **Lohneinbuße** bis einschließlich **etwa 12,5 Prozent** verbunden sind. Ausgangspunkt für einen Vergleich ist der jeweilige Tariflohn aus der Hauptberufs- und der möglichen Verweisungstätigkeit.

Beispiel:

Der Hauptberuf ist Hauer in der Gewinnung (Rheinisch - westfälischer Steinkohlenbergbau).

Der Tarifschichtlohn dieser Tätigkeit (Lohngruppe 11) beträgt 110,96 EUR (Stand: 01.05.2017)

Zumutbare Lohneinbuße (12,5 Prozent)	=	13,87 EUR
Gleichwertigkeitsgrenze	=	97,09 EUR

Tätigkeiten mit einem Tarifschichtlohn von weniger als 97,09 EUR sind nicht im Wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig.

(4) Qualitative Gleichwertigkeit

Die Tätigkeiten, die ein Versicherter gesundheitlich und aufgrund seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch verrichten kann, müssen im Vergleich zum Hauptberuf nicht nur im Wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sein, sondern es muss sich auch noch um „Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten“ handeln, d. h., sie müssen gegenüber dem Hauptberuf auch im Wesentlichen qualitativ gleichwertig sein. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Tätigkeit, die gegenüber dem Hauptberuf im Wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig ist, auch als qualitativ gleichwertig anzusehen ist.

(5) Knappschaftliche Beschäftigung

Eine Verweisung ist grundsätzlich nur auf Tätigkeiten in knappschaftlichen Betrieben zulässig. Knappschaftliche Beschäftigungen sind hiernach Beschäftigungen im Sinne von § 134 SGB VI.

Kann der Versicherte nicht mehr auf Tätigkeiten in knappschaftlichen Betrieben verwiesen werden, liegt im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vor.

Wird vom Versicherten jedoch tatsächlich eine wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausgeübt, ist ein Anspruch auf die Rente für Bergleute nicht gegeben (§ 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

3.2 Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres

3.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Für den Anspruch auf die Rente für Bergleute nach § 45 **Absatz 3** SGB VI sind folgende Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Nichterreichen der Regelaltersgrenze,
 2. Vollendung des 50. Lebensjahres,
 3. Wechsel von der bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung zu einer **nicht** wirtschaftlich gleichwertigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit
- und
4. Erfüllung der Wartezeit von 25 Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung (siehe Abschnitt 4.1).

3.2.2 Vollendung des 50. Lebensjahres

Altersmäßige Voraussetzung ist die Vollendung des 50. Lebensjahres. Hinsichtlich der Vollendung eines Lebensjahres wird auf den Studientext Nummer 16 „Renten wegen Alters“ verwiesen.

Ein am 15.07.1973 geborener Versicherter vollendet am 14.07.2023 sein 50. Lebensjahr.

3.2.3 Wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung

Ein Anspruch auf die Rente für Bergleute nach § 45 Absatz 3 SGB VI besteht nur dann, wenn der Versicherte im Vergleich zu der von ihm bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung (Hauptberuf) eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung **nicht** mehr ausübt.

Der Hauptberuf wird nach den gleichen Kriterien ermittelt wie der nach § 45 Absatz 2 SGB VI. Diesbezüglich wird auf Abschnitt 3.1.4 verwiesen.

Wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne von § 45 Absatz 3 Nummer 2 SGB VI liegt nicht mehr vor, wenn die **Lohneinbuße** zwischen dem Hauptberuf und der noch ausgeübten Tätigkeit **größer als etwa 7,5 Prozent** ist. Unbedeutend ist hierbei, ob der Versicherte nach seinem Gesundheitszustand noch andere, höherwertige Arbeiten verrichten kann. Maßgeblich ist allein die tatsächlich verrichtete Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie in einem knappschaftlichen Betrieb oder außerhalb des Bergbaus ausgeübt wird und ob sie rentenversicherungspflichtig ist oder nicht.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

8. Welche Tätigkeiten dürfen zur Feststellung des Hauptberufs für die Rente für Bergleute nach § 45 Absatz 1 und 3 SGB VI berücksichtigt werden?
9. Wann liegt eine im Wesentlichen wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne des § 45 Absatz 2 SGB VI bzw. eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne des § 45 Absatz 3 SGB VI vor?
10. Welcher Lohn ist Ausgangspunkt für die Prüfung der im Wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit?
11. Kann ein Versicherter bei Prüfung des Anspruchs auf Rente für Bergleute nach § 45 Absatz 1 SGB VI auch auf Tätigkeiten außerhalb des Bergbaus verwiesen werden?
12. Kann eine außerhalb des Bergbaus ausgeübte, im Wesentlichen wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Tätigkeit dem Anspruch auf Rente für Bergleute gemäß § 45 Absatz 1 SGB VI entgegenstehen?
13. Muss bei der Prüfung des Anspruchs auf Rente für Bergleute nach § 45 Absatz 3 SGB VI eine gesundheitliche Beeinträchtigung nachgewiesen werden?

4. Wartezeitrecht

Lernziel:

- Sie können die im Rahmen der Wartezeit zu berücksichtigenden Zeiten erklären.

4.1 Wartezeit von 25 Jahren

In diesem Kapitel werden die knappschaftsspezifischen Wartezeiten behandelt (sonstige Wartezeiten vergleiche Studententext Nummer 19 „Wartezeiten“). Es geht hierbei um die Wartezeiten für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und die Rente für Bergleute vom 50. Lebensjahr an gemäß § 50 Absatz 3 SGB VI und für die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI.

In § 51 Absatz 2 SGB VI ist geregelt, welche Zeiten auf die Wartezeit von 25 Jahren für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§§ 40 und 238 SGB VI) und die Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Absatz 3 SGB VI) anzurechnen sind.

4.1.1 Rentenrechtliche Zeiten zur Erfüllung der Wartezeit

Die Wartezeit von 25 Jahren umfasst 300 Kalendermonate (§ 122 Absatz 2 SGB VI).

Hierauf werden angerechnet:

- Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage (§ 51 Absatz 2 SGB VI)
- und
- Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind (§ 51 Absatz 4 in Verbindung mit § 238 Absatz 4 Nummer 1 und § 242 Absatz 3 Nummer 1 SGB VI).

Darüber hinaus werden für die **Altersrente** für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nach Vollendung des 50. Lebensjahres angerechnet, wenn vor Beginn dieser Leistung zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt wurde (§ 244 Absatz 4 SGB VI).

Die Wartezeit von 25 Jahren kann nicht durch Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich oder aus dem Rentensplitting erfüllt werden (§ 51 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

4.1.2 Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage

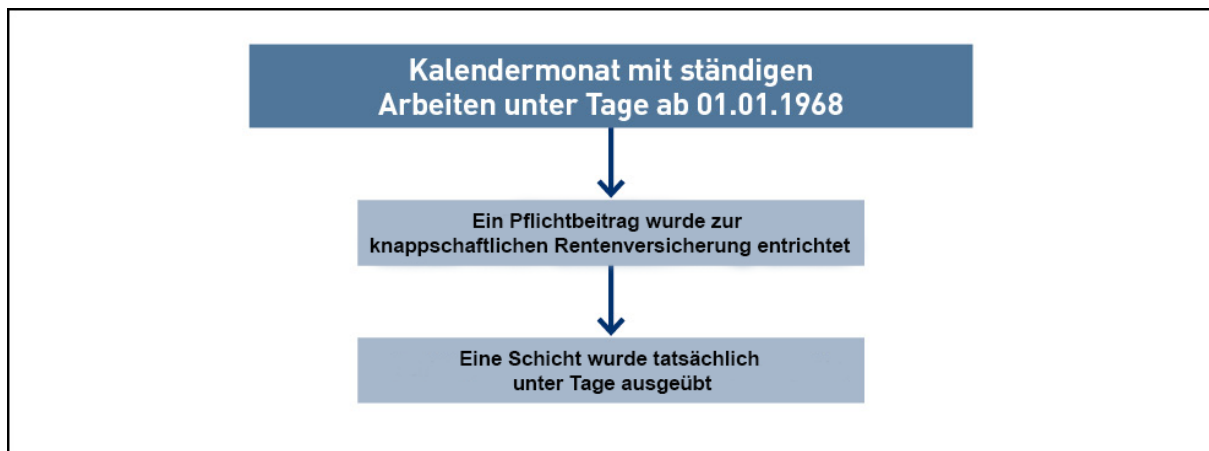
Der Begriff „ständige Arbeiten unter Tage“ ist in § 61 Absatz 1 SGB VI erläutert. Hiernach handelt es sich um solche Arbeiten nach dem 31. 12. 1967, die nach ihrer Natur ausschließlich unter Tage ausgeübt werden. Arbeiten, die im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübt wurden, gelten nach § 254a SGB VI ebenfalls als ständige Arbeiten unter Tage.

Ständige Arbeiten unter Tage werden üblicherweise von Versicherten ausgeübt, die an jedem Arbeitstag während der gesamten Schicht unter Tage beschäftigt sind.

Die Berücksichtigung eines Kalendermonats als Beitragszeit mit ständigen Arbeiten unter Tage setzt für diesen Personenkreis grundsätzlich voraus:

- Entrichtung eines Pflichtbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung **und**
- die **tatsächliche** Ausübung mindestens einer Schicht unter Tage.

Abbildung 1: Kalendermonat mit ständigen Arbeiten unter Tage



Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gelten auch solche Kalendermonate als Beitragszeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage, in denen es zwar an (mindestens) einer tatsächlich unter Tage verfahrenen Schicht fehlt, diese Schichten aber u.a. wegen

1. Tarifurlaubs,
 2. Arbeitsunfähigkeit **mit Entgeltfortzahlung**
- oder
3. der Teilnahme an einer Leistung zur Prävention oder einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme **mit Entgeltfortzahlung**

ausgefallen sind **und** aufgrund vorausgegangener ständiger Arbeiten unter Tage das Entgelt bemessen und fortgezahlt wurde.

Diese ausgefallenen Schichten gelten insoweit als verfahrene Schichten.

In § 61 Absatz 2 SGB VI sind konkret benannte Arbeiten aufgeführt, die den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt werden. Es handelt sich hierbei um bergbauliche Tätigkeiten, die sowohl unter als auch über Tage ausgeübt werden (Nummer 1), sowie Arbeiten als Mitglied der Grubenwehr (Nummer 2) und als freigestelltes Mitglied des Betriebsrates (Nummer 3).

Beispiel:

Der Versicherte A., geboren am 15.12.1961, hat bis zum Zeitpunkt des unterstellten Leistungsfalls im Dezember 2023 folgende Beitragszeiten **zur knappschaftlichen Rentenversicherung** (KnRV) nachgewiesen:

01.10.1978-30.09.1979	Berglehrling über Tage
01.10.1979-30.09.1981	Berglehrling unter Tage
01.10.1981-30.04.1994	Hauer im Streckenausbau
01.05.1994-29.05.1994	Arbeitsunfähig krank mit Entgeltfortzahlung
30.05.1994-31.12.1994	Arbeitsunfähig krank mit Krankengeldbezug
01.01.1995-31.12.2009	Hauer im Streckenausbau
01.01.2010-31.12.2023	Betriebsschlosser über Tage

Zur Prüfung, ob die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt ist, können folgende Zeiten angerechnet werden:

Zeitraum	Ständige Arbeiten unter Tage	Über Tage bzw. sonstige Beitragszeiten zur KnRV
01.10.1978-30.09.1979		12 KM
01.10.1979-30.04.1994	175 KM	
01.05.1994-29.05.1994	1 KM	
30.05.1994-31.12.1994		7 KM (BZ nach § 3 S. 1 Nummer 3 SGB VI)
01.01.1995-31.12.2009	180 KM	
01.01.2010-31.12.2023		168 KM
Insgesamt:	356 KM	

Anmerkung:

Die in der Zeit vom 01.05.1994 bis zum 29.05.1994 ausgefallenen Schichten gelten nach Rechtsprechung des BSG (vergleiche Ausführungen zu Punkt 4.1.2) insoweit als verfallene Schichten mit der Folge, dass der Monat Mai 1994 als Kalendermonat mit Beitragszeiten aufgrund ständiger Arbeiten unter Tage zu berücksichtigen ist.

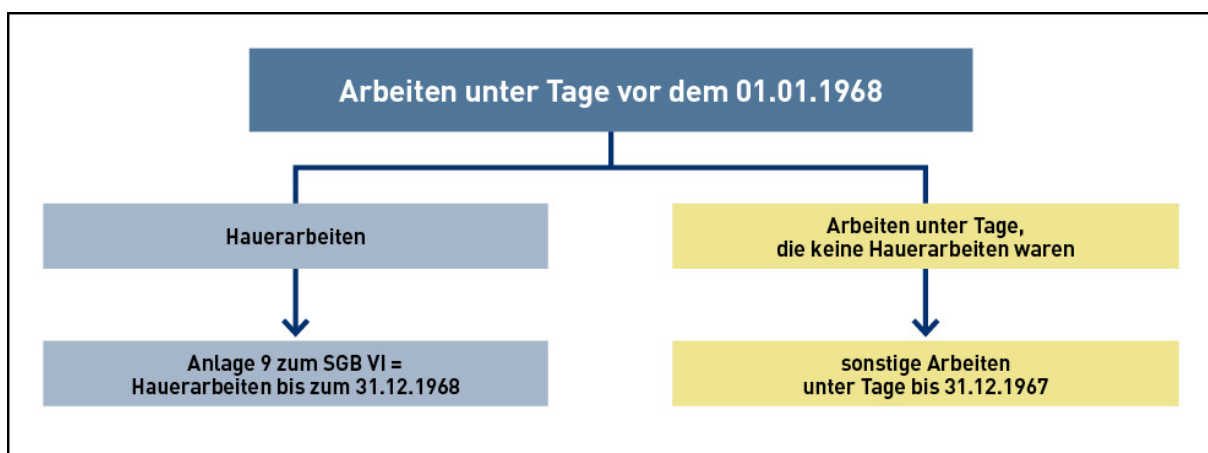
Mit insgesamt 356 KM Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage ist die Wartezeit von 25 Jahren (300 KM) erfüllt.

Beitragszeiten aufgrund ständiger Arbeiten unter Tage können frühestens ab dem 01.01.1968 auf die Wartezeit von 25 Jahren angerechnet werden.

Die vor dem 01.01.1969 verrichteten Hauerarbeiten und die diesen gleichgestellten Arbeiten sowie die vor dem 01.01.1968 verrichteten sonstigen Arbeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten waren, sind entsprechend den Regelungen in § 238 Absatz 4 Buchstabe b SGB VI (Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute) oder § 242 Absatz 3 Buchstabe b SGB VI (Rente für Bergleute) auf die Wartezeit von 25 Jahren anzurechnen.

Aufgrund der altersmäßigen Anspruchsvoraussetzungen für die vorgenannten Renten sind diese Wartezeitregelungen für aktuelle und künftige Leistungsfälle nicht mehr von Bedeutung.

Abbildung 2: Unterscheidung Hauerarbeiten und sonstige Arbeiten unter Tage



4.2 Wartezeit für die Knappschaftsausgleichsleistung

4.2.1 Rentenrechtliche Zeiten zur Erfüllung der Wartezeit

Für die Erfüllung der Wartezeit können Beitragszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Des Weiteren sind auf die Wartezeit auch Ersatzzeiten anzurechnen, sofern sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind. Im Einzelfall können auf die Wartezeit auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus angerechnet werden (§ 239 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI). Die Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld müssen aber – zumindest teilweise – vor Vollendung des 55. Lebensjahres liegen.

Nach § 239 Absatz 1 SGB VI gibt es insgesamt **sechs unterschiedliche Möglichkeiten** zur Erfüllung der Wartezeit, die in den Abschnitten 4.2.2 bis 4.2.7 näher beschrieben werden.

4.2.2 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte 25 Jahre (= 300 Kalendermonate) mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage nachweist. Hierauf sind anzurechnen:

1. Ständige Arbeiten unter Tage und diesen gleichgestellte Arbeiten ab 01.01.1968 (§ 61 SGB VI),
2. Arbeiten unter Tage vor dem 01.01.1968 (§ 239 Absatz 2 Nummer 1 SGB VI) = Hauer- und gleichgestellte Arbeiten gemäß Anlage 9 zum SGB VI sowie sonstige Arbeiten unter Tage,
3. im Beitrittsgebiet überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten bis 31.12.1991 (§ 254 a SGB VI),
4. Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind (§§ 51 Absatz 4, 250 SGB VI).

4.2.3 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage nachweist. Hierauf sind die in Abschnitt 4.2.2 unter Nummer 1 bis 4 aufgeführten Zeiten anzurechnen. Zusätzlich können hier auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus berücksichtigt werden, wenn zuletzt – vor Beginn dieser Leistung – eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt wurde (§ 239 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI).

4.2.4 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte 25 Jahre mit Beitragszeiten nachweist, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt hat und diese wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben musste. Auf die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten sind anzurechnen:

1. Alle Beitragszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung aus einer Unter- oder Übertagebeschäftigung,
2. Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 239 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI),
3. Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind (§ 239 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI).

Eine bestimmte Dauer der Beschäftigung unter Tage wird nicht verlangt. Es reicht aus, wenn der Versicherte mindestens eine Schicht unter Tage zurückgelegt hat und diese Untertagetätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste.

Es ist nicht erforderlich, dass der Versicherte überhaupt keine Untertagearbeiten mehr ausüben konnte. Entscheidend ist allein, dass der Versicherte seine **letzte** Arbeit unter Tage aus gesundheitlichen Gründen aufgeben musste.

4.2.5 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a SGB VI

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten nachweist und vor dem 01.01.1972 15 Jahre mit Hauerarbeiten zurückgelegt hat. Hinsichtlich der Zeiten, die auf die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten

anzurechnen sind, wird auf die in Abschnitt 4.2.4 unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Zeiten hingewiesen.

Die geforderten 15 Jahre (= 180 Kalendermonate) mit Hauerarbeiten müssen spätestens am 31.12.1971 zurückgelegt worden sein. Hierauf sind Hauer- oder gleichgestellte Arbeiten nach der Anlage 9 zum SGB VI sowie zusätzlich Ersatzzeiten nach § 250 Absatz 1 Nummer 4 SGB VI, sofern sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind und unmittelbar an Hauer- oder gleichgestellte Arbeiten anschließen, anzurechnen.

Diese Variante zur Erfüllung der Wartezeit für den Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung ist wegen Zeitablaufs für rentennahe oder künftige Geburtsjahrgänge nicht mehr von Bedeutung.

4.2.6 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB VI

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten nachweist (vergleiche hierzu Abschnitt 4.2.4), vor dem 01.01.1972 Hauerarbeiten verrichtet hat, diese infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben musste und vor dem 01.01.1972 25 Jahre ständige Arbeiten unter Tage geleistet hat.

Hat der Versicherte vor dem 01.01.1972 keine 15 Jahre mit Hauerarbeiten nachgewiesen (vergleiche Abschnitt 4.2.5), reicht es somit aus, wenn vor dem 01.01.1972 mindestens eine Schicht mit Hauer- oder gleichgestellten Arbeiten verrichtet wurde. Diese Hauer- oder gleichgestellte Arbeit muss dann allerdings vor dem 01.01.1972 infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgegeben worden sein.

Auf die 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage, die bis zum 31.12.1971 erreicht sein müssen, sind die in Abschnitt 4.2.2 unter Nummer 1 bis 4 aufgeführten Zeiten anzurechnen, wobei im Beitrittsgebiet überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten entsprechend nur bis zum 31.12.1971 zu berücksichtigen sind.

Auch diese Möglichkeit der Wartezeiterfüllung ist wegen Zeitablaufs nicht mehr von Bedeutung.

4.2.7 Wartezeit nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c SGB VI

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten nachweist (vergleiche hierzu Abschnitt 4.2.4), bis zum 31.12.1968 mindesten fünf Jahre (= 60 Kalendermonate) Hauer- oder gleichgestellte Arbeiten nach Anlage 9 zum SGB VI und insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage beschäftigt war.

Bei der Prüfung, ob insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage geleistet wurden, sind die in Abschnitt 4.2.2 unter Nummer 1 bis 4 aufgeführten Zeiten zu berücksichtigen, wobei allerdings volle Kalendermonate mit Hauer- bzw. gleichgestellten Arbeiten eine Aufwertung erfahren, indem für je zwei volle Monate dieser Arbeiten drei Monate mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet werden. Zusätzlich zählen zu den ständigen Arbeiten unter Tage hier auch die Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 239 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI).

Aufgrund Zeitablaufs besitzt diese Wartezeitvariante keinen Anwendungsbereich mehr für rentennahe oder künftige Geburtsjahrgänge.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

14. Was sind ständige Arbeiten unter Tage?
15. Welche Zeiten können bei der Prüfung der Wartezeit von 25 Jahren gem. § 50 Absatz 3 SGB VI angerechnet werden?
16. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c SGB VI wird unter anderem gefordert, dass der Versicherte mindestens fünf Jahre mit Hauerarbeiten und insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage beschäftigt war. Können hierauf Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus angerechnet werden?

5. Anrechnungszeiten

Lernziel:

- Sie können die Berücksichtigung einer Anpassungsgeldbezugszeit als Anrechnungszeit feststellen und die rentenrechtliche Bedeutung dieser Zeit erläutern. Außerdem können Sie über die Anrechnungszeit „Bezug der Knappschaftsausgleichsleistung“ entscheiden.

5.1 Anpassungsgeldbezugszeit für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus

Die Zahlung von Anpassungsgeld an entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus erfolgt, um die mit dem Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20.12.2007 beschlossene Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus sozialverträglich zu flankieren.

Rechtliche Grundlage für die Gewährung dieser Leistung sind die „Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Steinkohlenbergbaus vom 12.12.2008“². Nach den aktuellen Richtlinien kann Anpassungsgeld in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsteller vor dem 01.01.2023 aus einem knappschaftlichen Betrieb oder einer Bergbauspezialgesellschaft entlassen wird und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Eine gesetzliche Verankerung im Sozialgesetzbuch gibt es nicht, weil die Gewährung von Anpassungsgeld nur Übergangscharakter hat.

5.1.1 Umfang der Anrechnungszeit

Anpassungsgeld kann frühestens nach Vollendung des 50. Lebensjahres an den Berechtigten gezahlt werden. Die Zahlung des Anpassungsgelds beginnt immer mit dem Tag nach der Entlassung aus dem Bergbau.

Die Bezugsdauer des Anpassungsgelds ist auf maximal fünf Jahre (60 Kalendermonate) begrenzt. Die tatsächliche Bezugsdauer des Anpassungsgelds ist als Anrechnungszeit zu berücksichtigen (§ 252 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI).

Der Bezug einer Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI) oder der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 1 SGB VI, § 240 Absatz 1 SGB VI) wird auf die Höhe des Anpassungsgelds angerechnet. Sollte durch die Anrechnung der Rentenleistung kein Anpassungsgeld mehr zur Auszahlung gelangen, ist die eigentliche Anspruchsdauer dennoch Anrechnungszeit. Die Zuerkennung der Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Absatz 2 SGB VI) bewirkt, dass ab Beginn dieser Rente der Anspruch auf Anpassungsgeld entfällt. Eine Anrechnungszeit liegt dann nicht mehr vor.

² Die aktuellen Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Steinkohlenbergbaus sind am 01.01.2009 Kraft getreten und gelten bis zum 31.12.2027.

5.2 Anpassungsgeldbezugszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen

Die Zahlung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Braunkohletagebauen sowie den Braun- und Steinkohleanlagen erfolgt als soziale Begleitmaßnahme, um die mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 08.08.2020 beschlossene schrittweise Stilllegung der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie Steinkohleanlagen zu flankieren.

Nach Maßgabe der „Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen vom 03.09.2020“³ gewährt der Bund diese Leistung.

5.2.1 Umfang der Anrechnungszeit

Dieses Anpassungsgeld wird Beschäftigten, die das 58. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Entlassung vollendet haben, als Überbrückungshilfe bis zum frühestmöglichen Beginn einer Altersrente gezahlt. Die Bezugsdauer dieses Anpassungsgeldes ist ebenfalls auf fünf Jahre - vom Tag der Entlassung gerechnet - begrenzt.

Als Anrechnungszeit nach § 252 Absatz 1 Nummer 1a SGB VI ist die tatsächliche Bezugsdauer dieses Anpassungsgeldes zu berücksichtigen.

5.3 Rentenrechtliche Bedeutung

Der Bezug von Anpassungsgeld an entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bergbaus sowie an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Braunkohletagebauen und den Braun- und Steinkohleanlagen ist eine beitragsfreie Anrechnungszeit im Sinne von § 54 Absatz 4 SGB VI. Trifft der Bezug von Anpassungsgeld mit einer Beitragszeit in einem Kalendermonat zusammen, ergibt sich daraus eine beitragsgeminderte Zeit (§ 54 Absatz 3 SGB VI).

5.4 Zuordnung

Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt worden ist (§ 254 Absatz 3 SGB VI).

³ Die aktuellen Richtlinien sind – bei Fortgeltung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 08.08.2020 – gültig bis zum 31.12.2048.

5.5 Wartezeitrechtliche Bedeutung

Anrechnungszeiten aufgrund des Bezugs von Anpassungsgeld können wie folgt bei Wartezeitprüfungen berücksichtigt werden:

- bei der Wartezeit von 35 Jahren (§ 50 Absatz 4 SGB VI). Auf diese Wartezeit werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (§ 51 Absatz 3 SGB VI);
- bei der Wartezeit von 25 Jahren (§ 50 Absatz 3 SGB VI) für die Altersrente nach den §§ 40 bzw. 238 SGB VI, wenn der Versicherte zuletzt vor Beginn des Anpassungsgelds eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt hat (§ 244 Absatz 4 SGB VI);

Für die Erfüllung der maßgebenden Wartezeit für die Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 i. V. m. § 239 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI) sind nur Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nach § 252 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI zu berücksichtigen.

5.6 Bezug der Knappschaftsausgleichsleistung

5.6.1 Umfang der Anrechnungszeit

Die Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 SGB VI) ist eine Sonderleistung der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der Bezug der Knappschaftsausgleichsleistung kann rentenrechtlich erst ab dem 01.01.1992 als Anrechnungszeit berücksichtigt werden (§ 252 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI). Der Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung kann frühestens im Kalendermonat nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten entstehen.

Anrechnungszeit ist die tatsächliche Bezugsdauer der Knappschaftsausgleichsleistung ab 01.01.1992. Bezugszeiten der Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 01.01.1992 können nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

5.7 Zuordnung

Anrechnungszeiten wegen des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung ab 01.01.1992 werden immer der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet (§ 254 Absatz 3 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

17. Wann beginnt die Zahlung des Anpassungsgeldes für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus?
18. Welche Rentenleistungen werden auf die Höhe des Anpassungsgeldes für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus angerechnet?
19. Welchem Versicherungszweig werden Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Anpassungsgeld zugeordnet?
20. Ab wann können Zeiten des Bezuges der Knappschaftsausgleichsleistung Anrechnungszeiten werden?
21. Welchem Versicherungszweig werden Anrechnungszeiten wegen des Bezuges der Knappschaftsausgleichsleistung zugeordnet?

6. Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

Lernziele:

- Sie können die Zuordnung von Ersatzzeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmen.
- Sie können die Zuordnung von Anrechnungszeiten und der Zurechnungszeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmen.

6.1 Ersatzzeiten

Auf die unterschiedlichen Wartezeiten von 5, 15, 20, 25, 35 und 45 Jahren werden auch Kalendermonate mit Ersatzzeiten angerechnet (§§ 51 Absatz 4 und 244 Absatz 2 SGB VI).

Bei den knappschaftlichen Sonderleistungen (Rente für Bergleute, Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, Knappschaftsausgleichsleistung) können Ersatzzeiten bei der Wartezeitprüfung nur dann angerechnet werden, wenn sie der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind.

6.1.1 Zuordnung durch den letzten Pflichtbeitrag vor der Ersatzzeit

Bei Versicherten, die bereits vor der Ersatzzeit Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, richtet sich die Zuordnung der Ersatzzeit ausschließlich nach dem letzten Pflichtbeitrag vor der Ersatzzeit. Die Zuordnung einer Ersatzzeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung (KnRV) erfolgt nur dann, wenn der **letzte Pflichtbeitrag** vor der Ersatzzeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 254 Absatz 1 SGB VI).

Freiwillige Beiträge haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Zuordnung von Ersatzzeiten.

Beispiel 1:

vom 08.10.1938 bis 14.06.1940 Pflichtbeiträge zur allgemeinen Rentenversicherung
vom 04.08.1940 bis 22.03.1942 Pflichtbeiträge zur KnRV
vom 18.05.1942 bis 08.05.1945 Ersatzzeit nach § 250 SGB VI

Lösung:

Die Ersatzzeit ist der KnRV zuzuordnen, da der letzte Pflichtbeitrag vor der Ersatzzeit zur KnRV gezahlt wurde.

Hat der Versicherte während seines Erwerbslebens mehrere Ersatzzeiten zurückgelegt, ist für jeden Zeitraum die Zuordnung erneut zu prüfen.

Beispiel 2:

vom 16.04.1939 bis 14.04.1941 Pflichtbeiträge zur allgemeinen Rentenversicherung
vom 03.05.1941 bis 08.05.1945 Ersatzzeit nach § 250 SGB VI
vom 10.06.1945 bis 20.01.1946 Pflichtbeiträge zur KnRV
vom 21.01.1946 bis 31.12.1946 Ersatzzeit nach § 250 SGB VI

Lösung:

Die Ersatzzeit vom 03.05.1941 bis 08.05.1945 ist der allgemeinen Rentenversicherung und die Ersatzzeit vom 21.01.1946 bis 31.12.1946 der KnRV zuzuordnen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung ist jeweils der letzte Pflichtbeitrag vor der Ersatzzeit.

6.1.2 Zuordnung durch den ersten Pflichtbeitrag nach der Ersatzzeit

Bei Versicherten, die vor der Ersatzzeit keinen Pflichtbeitrag gezahlt haben, richtet sich die Zuordnung der Ersatzzeit nach dem ersten Pflichtbeitrag nach der Ersatzzeit.

Die Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt demnach nur dann, wenn der erste Pflichtbeitrag nach der Ersatzzeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 254 Absatz 2 SGB VI).

Beispiel:

vom 01.01.1945 bis 31.12.1946 Ersatzzeit nach § 250 Absatz 1 Nummer 6 SGB VI
vom 01.02.1947 bis 22.05.1947 Pflichtbeiträge zur KnRV
vom 01.06.1947 bis 31.10.1990 Pflichtbeiträge zur allgemeinen Rentenversicherung

Lösung:

Die Ersatzzeit ist der KnRV zuzuordnen, weil der erste Pflichtbeitrag nach der Ersatzzeit zur KnRV gezahlt worden ist.

6.2 Anrechnungszeiten und Zurechnungszeit

Die Zuordnung von Anrechnungszeiten und der Zurechnungszeit (§§ 59, 253a SGB VI) zur knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt nur dann, wenn der **letzte Pflichtbeitrag** vor dieser Zeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 60 Absatz 1 SGB VI).

Die Ausführungen bezüglich der Zuordnung von Ersatzzeiten gelten hier entsprechend (vergleiche Abschnitt 6.1.1).

Beispiel 1:

vom 01.01.1975 bis 30.06.1976 Pflichtbeiträge zur allgemeinen Rentenversicherung
vom 01.07.1976 bis 30.09.1976 Pflichtbeiträge zur KnRV
vom 18.10.1976 bis 31.12.1976 AZ wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Absatz 1 S.1 Nummer 3 SGB VI

Lösung:

Die Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ist der KnRV zuzuordnen, da der letzte Pflichtbeitrag vor der Anrechnungszeit zur KnRV gezahlt wurde.

Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld nach § 252 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a SGB VI sind nur dann Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn zuletzt vor Beginn des Anpassungsgeldbezuges eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt worden ist (vergleiche hierzu auch Ausführungen zu Abschnitt 5.4).

Die Zuordnung der Anrechnungszeit wegen des Bezugs der KAL nach § 252 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI erfolgt immer zur knappschaftlichen Rentenversicherung (vergleiche hierzu auch Ausführungen zu Abschnitt 5.7).

Wurden vor einer Anrechnungszeit wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI) **keine Pflichtbeiträge gezahlt**, erfolgt die Zuordnung zur knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn während oder nach dieser Zeit der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 60 Absatz 2 SGB VI).

Dies gilt entsprechend für Anrechnungszeiten wegen Krankheit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB VI sowie für **zwischen dem 17. und dem 25. Lebensjahr** anrechenbare Anrechnungszeiten nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 - 3a SGB VI, sofern vor diesen Tatbeständen eine versicherte Beschäftigung nicht ausgeübt worden ist.

Die Anrechnungszeit aufgrund einer abgeschlossenen, nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit nach dem vollendeten 17. Lebensjahr wird der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn der erste Pflichtbeitrag nach dieser Zeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 254 Absatz 2 SGB VI).

Beispiel 2:

vom 17.10.1978 bis 31.07.1980	AZ wegen schulischer Ausbildung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI
vom 01.08.1980 bis 30.11.1981	Pflichtbeiträge zur KnRV
vom 01.12.1981 bis 11.04.1982	Pflichtbeiträge zur allgemeinen RV
vom 12.04.1982 bis 08.07.1982	AZ wegen Arbeitsunfähigkeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI
vom 09.07.1982 bis 31.12.1990	Pflichtbeiträge zur KnRV

Lösung:

Die Anrechnungszeit vom 17.10.1978 bis 31.07.1980 ist der KnRV zuzuordnen (§ 60 Absatz 2 SGB VI).

Die Anrechnungszeit vom 12.04.1982 bis 08.07.1982 ist der allgemeinen Rentenversicherung zuzuordnen (Umkehrschluss aus § 60 Absatz 1 SGB VI).

Beispiel 3:

vom 12.09.2006 bis 28.02.2009	AZ wegen schulischer Ausbildung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI
vom 12.03.2009 bis 08.06.2009	AZ wegen Krankheit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a SGB VI
vom 01.08.2009 bis 31.12.2016	Pflichtbeiträge zur KnRV

Lösung:

Die Anrechnungszeiten vom 12.09.2006 bis 28.02.2009 und vom 12.03.2009 bis 08.06.2009 sind der KnRV zuzuordnen (§ 60 Absatz 2 SGB VI).

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

22. Wodurch bestimmt sich die Zuordnung von Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung zur knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn vor der Anrechnungszeit kein Pflichtbeitrag gezahlt worden ist?

7. Rentenberechnung

Lernziele:

- Sie können die knappschaftlichen Sonderregelungen, die bei der Berechnung von Renten mit einem Leistungsanteil der knappschaftlichen Rentenversicherung zu beachten sind, erläutern und unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften aufzählen.
- Sie können Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, bewerten.
- Sie können den Betrag ermitteln, um den sich die für die Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten maßgebliche Beitragsbemessungsgrundlage bei Bezug einer Bergmannsprämie erhöht.
- Sie können feststellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage bei der Ermittlung der Monatsrente zu berücksichtigen sind.

7.1 Grundsätzliches zur Rentenberechnung

Das SGB VI beinhaltet knappschaftliche Sonderregelungen, die in Anlehnung an die bis zum 31.12.1991 geltenden RKG-Vorschriften übernommen wurden und im Vergleich zur allgemeinen Rentenversicherung zu einem höheren Rentenniveau führen. Die Beibehaltung dieser traditionellen knappschaftlichen Sonderregelungen wird mit den erschwerten Arbeitsbedingungen im Bergbau, insbesondere im Untertagebereich, und mit dem im Verhältnis zur allgemeinen Rentenversicherung höheren Beitragssatz begründet.

Insbesondere sind im Rahmen der Rentenberechnung folgende knappschaftliche Besonderheiten zu beachten, welche in den Abschnitten 7.2 bis 7.6 näher erläutert werden:

- a) Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten
 - Entgeltpunkte für Kinderziehungszeiten (§ 83 Absatz 1 SGB VI)
 - Entgeltpunkte für Zeiten des Bezugs einer Bergmannsprämie (§§ 83 Absatz 2, 265 Absatz 2 SGB VI)
 - Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (§ 85 Absatz 1 SGB VI)
 - zusätzlich ermittelte oder gutgeschriebene Entgeltpunkte (§ 70 Absatz 3a i.V. m. § 83 Absatz 1 Satz 4 SGB VI)
- b) Ermittlung der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten
 - Aufstockung der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten (§ 84 Absatz 1 SGB VI)
- c) Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten
 - Besonderheit beim Zusammentreffen von Beitragszeiten mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit, die einem anderen Versicherungszeit zuordnen sind (§§ 84 Absatz 2 und 3, 265 Absatz 3 und 4 SGB VI)
- d) Ermittlung des Monatsbetrags der Rente
 - Höhere Rentenartfaktoren (§ 82 SGB VI)
 - Ermittlung von Monatsteilbeträgen (§ 80 SGB VI)

- e) Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten bei der Berechnung von Waisenrenten
- Zuschlag bei Halbwasenrenten (§§ 78 Absatz 1 und 2, 87 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI)
 - Zuschlag bei Vollwasenrenten (§§ 78 Absatz 1 und 3, 87 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 SGB VI)

Im Übrigen wird bezüglich der Berechnung von Renten auf den Studientext Nummer 21 „Rentenberechnung“ hingewiesen.

7.2 Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten

7.2.1 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten, die der allgemeinen Rentenversicherung zuzuordnen sind, erhalten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte. Fallen Kindererziehungszeiten mit anderen Pflichtbeiträgen oder mit freiwilligen Beiträgen (sonstige Beitragszeiten) zusammen, so sind die Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten um 0,0833 zu erhöhen. Insgesamt dürfen die Entgeltpunkte jedoch den Höchstwert an Entgeltpunkten, der sich aus der Anlage 2 b zum SGB VI ergibt, nicht überschreiten (§ 70 Absatz 2 SGB VI).

Für die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnenden Kindererziehungszeiten sind wegen des um ein Drittel höheren Rentenartfaktors in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur 0,0625 Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat zu berücksichtigen (§ 83 Absatz 1 SGB VI). Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass der monatliche Rentenanteil, der durch die Kindererziehungszeiten entsteht, unabhängig von der Zuordnung zu einem Versicherungszweig gleich hoch ist.

Beispiel:

Eine Kindererziehungszeit von 36 Kalendermonaten ist bei der Berechnung einer Regelaltersrente zu berücksichtigen. Die Kindererziehungszeit trifft nicht mit Beitragszeiten zusammen. Die Rente beginnt am 01.02.2024.

Die Kindererziehungszeit ist

- der allgemeinen Rentenversicherung und
- der KnRV zuzurechnen.

Lösung:

Ermittlung des auf die Kindererziehungszeit entfallenden monatlichen Rentenanteils:

a) allgemeine Rentenversicherung
 $0,0833 \text{ Entgeltpunkte} \times 36 \text{ Kalendermonate} = 2,9988 \text{ Entgeltpunkte}$
 $2,9988 \text{ Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor } 1,0 \text{ (§ 77 SGB VI)} = 2,9988 \text{ persönliche EP}$
 $2,9988 \text{ (persönliche Entgeltpunkte)} \times 1,0 \text{ (Rentenartfaktor)}$
 $\times 37,60 \text{ EUR}^* \text{ (aktueller Rentenwert)} = \underline{\underline{112,75 \text{ EUR}}}$

b) KnRV
 $0,0625 \text{ Entgeltpunkte} \times 36 \text{ Kalendermonate} = 2,2500 \text{ Entgeltpunkte}$
 $2,2500 \text{ Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor } 1,0 \text{ (§ 77 SGB VI)} = 2,2500 \text{ persönliche EP}$
 $2,2500 \text{ (persönliche Entgeltpunkte)} \times 1,3333 \text{ (Rentenartfaktor KnRV)}$
 $\times 37,60 \text{ EUR (aktueller Rentenwert)} = \underline{\underline{112,80 \text{ EUR}}}$

(Rundungsdifferenz: 0,05 EUR)

***Hinweis:**

Seit dem 01.07.2023 beträgt der aktuelle Rentenwert 37,60 EUR. Zum 01.07. eines jeden Jahres wird der aktuelle Rentenwert gemäß §§ 65, 69 Absatz 1 SGB VI neu bestimmt.

Die Gründe für das um 1/3 höhere Rentenniveau bei Beschäftigten des Bergbaus liegen bei der Kindererziehungszeit nicht vor. Das vorangegangene Beispiel macht deutlich, dass deshalb der aus den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten ermittelte Rentenzahlbetrag für jedes Kind - von unvermeidbaren Rundungsdifferenzen abgesehen - gleich hoch ist, und zwar unabhängig davon, ob die Kindererziehungszeiten der allgemeinen Rentenversicherung oder der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind.

Beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit sonstigen Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Entgeltpunkte für diese sonstigen Beitragszeiten um **0,0625** Entgeltpunkte, höchstens jedoch um drei Viertel des Unterschiedsbetrages, erhöht (§ 83 Absatz 1 Satz 2 SGB VI).

Der Unterschiedsbetrag ergibt sich, wenn die Entgeltpunkte für die sonstigen Beitragszeiten um **0,0833** Entgeltpunkte je Kalendermonat, maximal aber bis zum jeweiligen Höchstwert nach der Anlage 2b zum SGB VI für die KnRV, erhöht und um die ermittelten EP für sonstige Beitragszeiten gemindert werden (§ 83 Absatz 1 Satz 3 SGB VI).

Der jährliche Höchstwert an Entgeltpunkten in der Anlage 2b ergibt sich aus der Umrechnung der jeweils maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung in Entgeltpunkte (§ 70 Absatz 1 SGB VI in Verbindung mit der Anlage 1 zum SGB VI). Er entspricht somit dem Höchstwert an Entgeltpunkten, der erreicht werden kann, wenn ein Versicherter Beiträge von einem Arbeitsentgelt in Höhe der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze gezahlt hätte.

Mit der Begrenzung auf die Höchstwerte an Entgeltpunkten nach der Anlage 2b zum SGB VI soll erreicht werden, dass durch die additive Bewertung beim Zusammentreffen einer Kindererziehungszeit mit einer sonstigen Beitragszeit insgesamt nicht mehr Entgeltpunkte angerechnet werden, als dies durch die Zahlung von Beiträgen auf Grund eines Arbeitsentgelts in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze möglich gewesen wäre.

Beispiel:

Die Versicherte hat in der Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995 auf Grund einer Beschäftigung von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 65.049,00 DM Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt. Für die vorgenannte Zeit weist die Versicherte außerdem 12 Kalendermonate Kindererziehungszeiten nach. Rentenbeginn ist im Jahr 2024.

Lösung:**Ermittlung der Entgeltpunkte für die sonstige Beitragszeit (§ 70 Absatz 1 SGB VI):**

65.049,00 DM versichertes Arbeitsentgelt	= 1,2839 EP
50.665,00 DM Durchschnittsentgelt (Anlage 1 zum SGB VI)	

Ermittlung des Unterschiedsbetrages (§ 83 Absatz 1 Satz 3 SGB VI):

Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten	= 1,2839 EP
zuzüglich 0,0833 EP mit Kindererziehungszeiten (0,0833 x 12 KM)	= <u>0,9996 EP</u>
(nur für die Prüfung des Höchstwertes nach Anlage 2 b) zusammen	= 2,2835 EP

Der Höchstwert an EP für 1995 in der KnRV (Anlage 2b zum SGB VI) = 2,2738 EP wird überschritten.

Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Höchstbetrag aus der Anlage 2 b und den Entgeltpunkten aus den Beitragszeiten:

Höchstbetrag	= 2,2738 EP
abzüglich EP für sonstige Beitragszeiten	= <u>1,2839 EP</u>
Unterschiedsbetrag somit	= 0,9899 EP

Von diesem Unterschiedsbetrag sind $\frac{3}{4}$ als Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeit anzurechnen: $0,9899 \text{ EP} \times \frac{3}{4} = 0,7424 \text{ EP}$

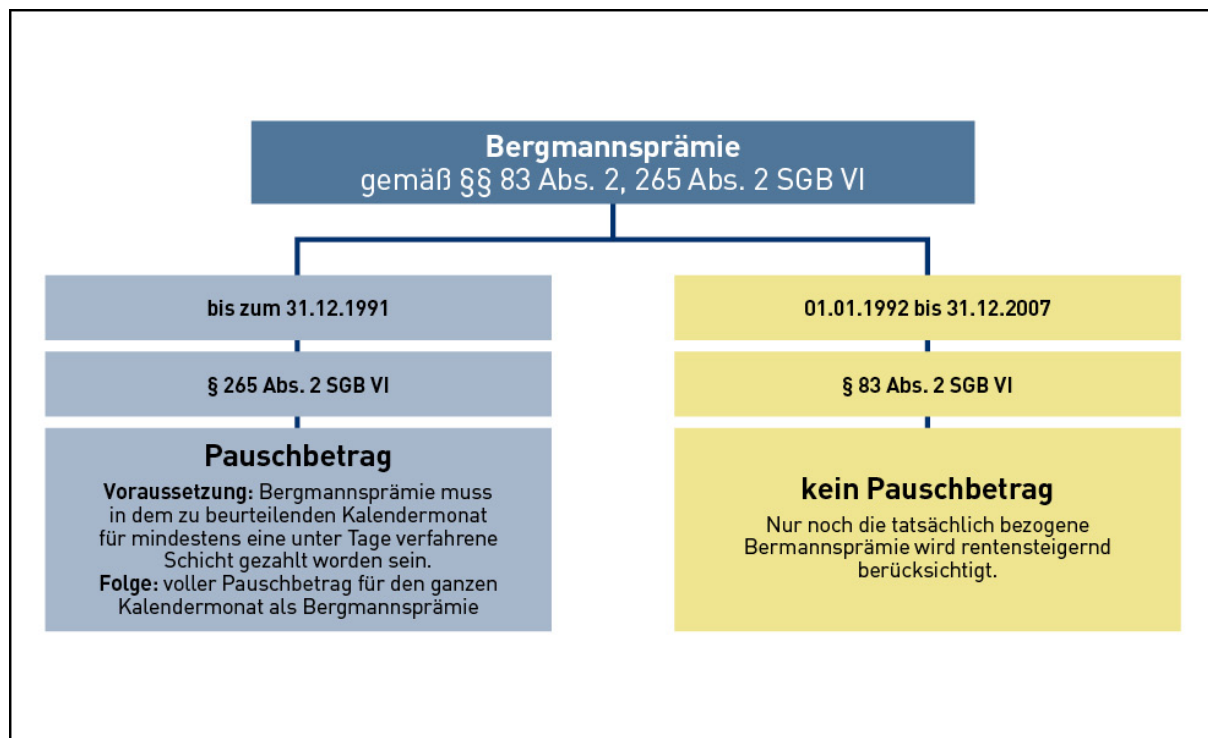
Für die Zeit vom 01.01.1995 bis 31.12.1995 werden insgesamt angerechnet:

für sonstige Beitragszeiten	= 1,2839 EP
für Kindererziehungszeiten	= <u>0,7424 EP</u>
insgesamt	= 2,0263 EP

7.2.2 Entgeltpunkte für Zeiten des Bezugs einer Bergmannsprämie

Als besondere Vergünstigung haben Arbeitnehmer, die in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt waren, bis zum 31.12.2007 für jede unter Tage verfahrenere volle Schicht eine Bergmannsprämie erhalten. Die Bergmannsprämie galt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Gleichwohl ist die Bergmannsprämie bei Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten (§ 70 SGB VI) der Beitragsbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Bei Ermittlung der Entgeltpunkte für Zeiten des Bezugs einer Bergmannsprämie muss zwischen Bezugszeiten vor dem 01.01.1992 und Bezugszeiten ab 01.01.1992 unterschieden werden (§§ 83 Absatz 2, 265 Absatz 2 SGB VI). Siehe hierzu nachfolgende Abbildung 3.

Abbildung 3: Bergmannsprämie



(1) Bergmannsprämie für Zeiten vor dem 01.01.1992

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht erfolgte die Ermittlung der für einen Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung eines Pauschbetrags für Zeiten des Bezugs einer Bergmannsprämie. Für die Bezieher von Bergmannsprämien soll es deshalb für Zeiten vor dem 01.01.1992 aus Vereinfachungsgründen dabei bleiben, dass der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte eine Pauschale zu Grunde gelegt wird.

§ 265 Absatz 2 SGB VI ergänzt insoweit § 83 Absatz 2 SGB VI. Der Pauschbetrag beträgt für das volle Kalenderjahr das 200-fache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat ein Zwölftel dieses Betrags. Hierbei reicht es aus, wenn in dem zu beurteilenden Kalendermonat Bergmannsprämie für mindestens eine unter Tage verfahrenre Schicht gezahlt wurde.

Bergmannsprämien wurden in folgender Höhe gezahlt:

vom 01.01.1972 – 31.03.1973 =	2,50 DM
vom 01.04.1973 – 31.03.1980 =	5,00 DM
vom 01.04.1980 – 31.12.1991 =	10,00 DM

Als Pauschbetrag sind daher jährlich anzusetzen:

vom 01.01.1972 – 31.03.1973 (200 x 2,50 DM) =	500,- DM
vom 01.04.1973 – 31.03.1980 (200 x 5,00 DM) =	1.000,- DM
vom 01.04.1980 – 31.12.1991 (200 x 10,00 DM) =	2.000,- DM

Um diese Beträge ist die der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte zu Grunde zu legende Beitragsbemessungsgrundlage zu erhöhen. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die jeweils geltende knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten wird.

7. Rentenberechnung

Beispiel:

Der Versicherte A. war im Jahre 1981 als Hauer in der Gewinnung auf der Schachanlage Friedrich Heinrich tätig. Er erhielt für zwölf Kalendermonate von seinem Arbeitgeber eine Bergmannsprämie. Sein versichertes Arbeitsentgelt betrug in diesem Jahr 42.915,30 DM.

Lösung:

Der Ermittlung der Entgeltpunkte für das Jahr 1981 ist folgende Beitragsbemessungsgrundlage zu Grunde zu legen:

42.915,30 DM	versichertes Arbeitsentgelt
<u>2.000,00 DM</u>	Bergmannsprämie
<u>44.915,30 DM</u>	

Dieser Betrag übersteigt die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 1981 in Höhe von 64.800.- DM (Anlage 2 zum SGB VI) nicht.

Ermittlung der Entgeltpunkte (§ 70 Absatz 1 SGB VI):

<u>44.915,30 DM (Beitragsbemessungsgrundlage)</u>	
30.900,00 DM (Durchschnittsentgelt*)	= <u>1,4536 EP</u>

* Quelle: Anlage 1 zum SGB VI

Hinweis: Wenn im Jahr 1981 nur für fünf Kalendermonate Bergmannsprämie gezahlt worden wäre, hätte sich die Beitragsbemessungsgrundlage nur um 833,33 DM (5/12 von 2.000,00 DM) erhöht.

(2) Bergmannsprämie für Zeiten vom 01.01.1992 bis 31.12.2007

Die Beitragsbemessungsgrundlage, die der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte zu Grunde liegt, ist gemäß § 83 Absatz 2 SGB VI um die für Zeiten nach dem 31.12.1971 gezahlte Bergmannsprämie zu erhöhen.

Für Zeiten vom 01.01.1992 bis zum 31.12.2007 wird die tatsächlich bezogene Bergmannsprämie rentensteigernd berücksichtigt und nicht wie bisher ein Pauschbetrag. Die jeweils geltende knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze darf nicht überschritten werden.

An Bergmannsprämien wurde für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht gezahlt:

Vom 01.01.1992 – 31.12.2001	10,00 DM
Vom 01.01.2002 – 31.12.2006	5,00 EUR
Vom 01.01.2007 – 31.12.2007	2,50 EUR ⁴

Seit dem 01.01.2008 wird eine Bergmannsprämie nicht mehr gewährt.

⁴ Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien durch Artikel 4 des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19.07.2006

Beispiel:

Auf das Beispiel unter (1) wird verwiesen.

Im Jahr 1992 hat der Versicherte ein versichertes Entgelt in Höhe von 56.380,21 DM erzielt. Darüber hinaus hat er eine Bergmannsprämie in Höhe von 1.670,00 DM erhalten.

Lösung:

Der Ermittlung der Entgeltpunkte für das Jahr 1992 ist folgende Beitragsbemessungsgrundlage zu Grunde zu legen:

56.380,21 DM versichertes Arbeitsentgelt
1.670,00 DM tatsächlich bezogene Bergmannsprämie
58.050,21 DM

Dieser Betrag übersteigt die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 1992 in Höhe von 100.800,00 DM (Anlage 2 zum SGB VI) nicht.

Ermittlung der Entgeltpunkte (§ 70 Absatz 1 SGB VI):

58.050,21 DM (Beitragsbemessungsgrundlage)
46.820,00 DM (Durchschnittsentgelt*) = 1,2399 EP

* Quelle: Anlage 1 zum SGB VI

Entgeltpunkte für die Bergmannsprämie sind jedoch nicht bei der Berechnung des Monatsbetrags einer Rente für Bergleute zu berücksichtigen (§ 83 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

7.2.3 Zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage

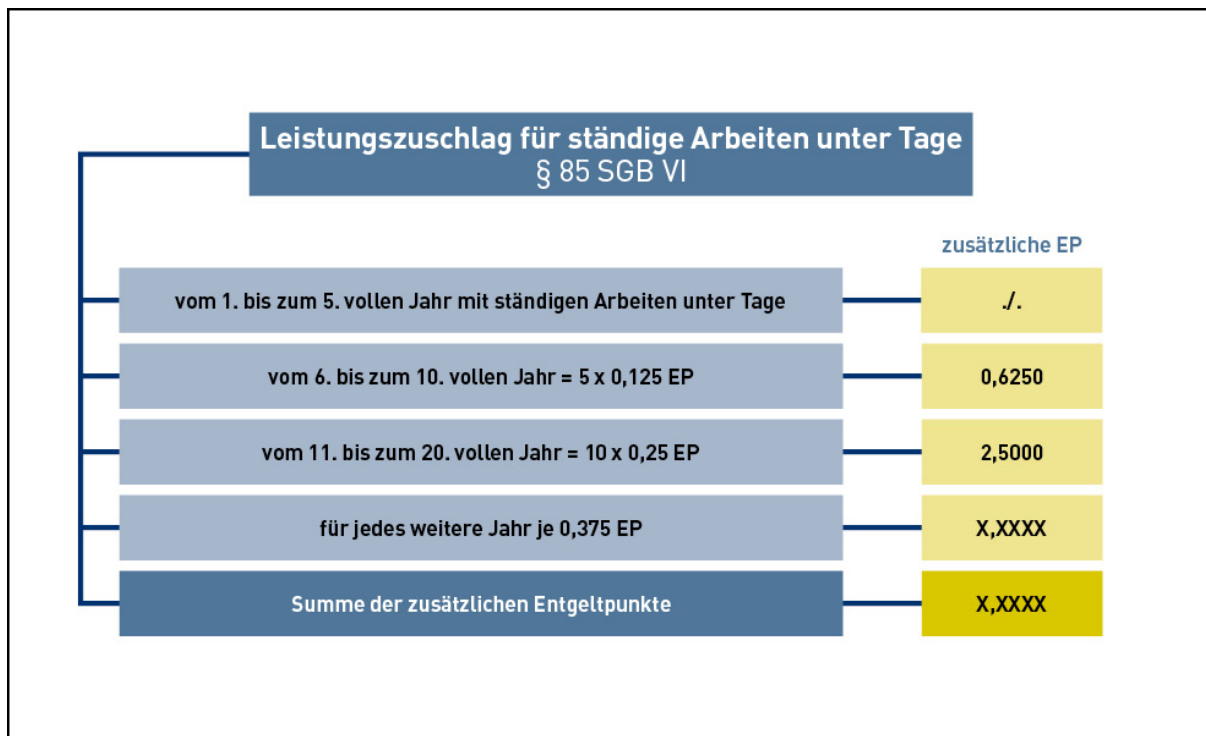
Ständige Arbeiten unter Tage sind alle Arbeiten ab dem 01.01.1968, die ihrer Natur nach ausschließlich unter Tage verrichtet werden (§ 61 SGB VI). Versicherte, die mindestens sechs Jahre mit solchen Arbeiten beschäftigt waren, erhalten bei Berechnung der Rente zusätzliche Entgeltpunkte nach § 85 Absatz 1 SGB VI (Leistungszuschlag).

Der Umfang der vom Versicherten zurückgelegten Beitragszeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage bestimmt die Höhe der zusätzlichen Entgeltpunkte und damit die Höhe des Leistungszuschlags. Nach § 85 Absatz 1 Satz 1 SGB VI werden vom sechsten bis zum zehnten vollen Jahr mit ständigen Arbeiten unter Tage für jedes Jahr 0,125, vom elften bis zum 20. vollen Jahr je 0,25 und ab dem 21. vollen Jahr für jedes weitere volle Jahr 0,375 zusätzliche Entgeltpunkte berücksichtigt (siehe Abbildung 4).

§ 265 Absatz 5 SGB VI ergänzt § 85 Absatz 1 Satz 1 SGB VI. Nach dieser Vorschrift können auch die vor dem 1.1.1968 zurückgelegten Untertagearbeiten (Hauerarbeiten und sonstige Arbeiten unter Tage) bei Ermittlung der vollen Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage berücksichtigt werden. Die bis zum 31.12.1967 zurückgelegten Kalendermonate mit Hauerarbeiten (Anlage 9 zum SGB VI) werden hierbei im Verhältnis 1:1 und damit in demselben zeitlichen Umfang angerechnet, wie die gegebenenfalls ab 01.01.1968 zurückgelegten ständigen Arbeiten unter Tage (§ 61 SGB VI).

Kalendermonate, in denen ein Versicherter bis zum 31.12.1967 mit sonstigen Arbeiten unter Tage beschäftigt war, werden mit der Maßgabe berücksichtigt, dass je drei volle Kalendermonate solcher Arbeiten als zwei Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage angerechnet werden.

Abbildung 4: Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage



Beispiel:

Der Versicherte war 271 Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage beschäftigt.

Lösung:

271 Kalendermonate: $271 : 12 = 22,5833$; abgerundet 22 volle Jahre

An zusätzlichen Entgeltpunkten sind zu berücksichtigen:

für das 01.– 05. Jahr	= 0	Entgeltpunkte
für das 06.– 10. Jahr = $05 \times 0,125$	= 0,6250	Entgeltpunkte
für das 11.– 20. Jahr = $10 \times 0,25$	= 2,5000	Entgeltpunkte
für das 21.– 22. Jahr = $02 \times 0,375$	= 0,7500	Entgeltpunkte
Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte	= 3,8750	Entgeltpunkte

Bei der Berechnung der Rente werden somit 3,8750 zusätzliche knappschaftliche Entgeltpunkte für den Leistungszuschlag berücksichtigt (§ 85 Absatz 1 SGB VI).

Die Entgeltpunkte für den Leistungszuschlag sind wie die restlichen Entgeltpunkte der Rentenberechnung mit dem Zugangsfaktor in persönliche Entgeltpunkte umzuwandeln.

Bei einigen Rentenarten ist für die persönlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags ein abweichender Rentenartfaktor anzusetzen (vergleiche Punkt 7.5).

Bei der Berechnung der Knappschaftsausgleichsleistung - KAL - wird ein Leistungszuschlag nicht gewährt (§ 239 Absatz 3 Satz 1 SGB VI).

7.2.4 Zusätzlich ermittelte oder gutgeschriebene Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a SGB VI

Haben Versicherte mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten nachgewiesen, werden für nach dem 31.12.1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 70 Absatz 3a SGB VI (in Kraft ab 01.01.2002) zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt oder gutgeschrieben.

Voraussetzungen für die Anrechnung von zusätzlichen Entgeltpunkten sind:

1. Der Nachweis von mindestens 25 Jahren (300 KM) mit rentenrechtlichen Zeiten
2. Ein Zusammentreffen nach dem 31.12.1991

von einerseits

- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder von Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

mit andererseits

- Pflichtbeitragszeiten

oder

- entsprechenden Zeiten für ein weiteres Kind.

Die Zuordnung der Entgeltpunkte nach § 70 Absatz 3a SGB VI ist wie folgt geregelt:

zu § 70 Absatz 3a Buchstabe a) SGB VI

Die zusätzlichen Entgeltpunkte können sowohl in der allgemeinen Rentenversicherung als auch in der KnRV entstehen. Maßgebend ist der Versicherungszweig, zu dem der Pflichtbeitrag entrichtet worden ist.

zu § 70 Absatz 3a Buchstabe b) SGB VI

Die gutgeschriebenen Entgeltpunkte entstehen grundsätzlich in der allgemeinen Rentenversicherung. Nur wenn neben der Erziehung bzw. Pflege von mindestens 2 Kindern noch Pflichtbeitragszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt werden, erfolgt auch die Gutschrift der Entgeltpunkte nach Buchstabe b) in der KnRV.

Hierzu wird auf den Studentext Nummer 21 „Rentenberechnung“ verwiesen.

Die Beitragszeit wegen Erziehung eines Kindes (Kindererziehungszeit) verläuft regelmäßig zeitgleich mit der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung.

Kindererziehungszeiten der allgemeinen Rentenversicherung haben als Beitragszeit bereits den Wert von 0,0833 Entgeltpunkten pro Kalendermonat erhalten (vergleiche § 70 Absatz 2 SGB VI).

Insofern kann eine Kindererziehungszeit hier keine zusätzlichen Entgeltpunkte mehr erhalten, da sie den Höchstwert des § 70 Absatz 3a SGB VI bereits erreicht hat.

§ 83 Absatz 1 Satz 4 SGB VI bestimmt für Kindererziehungszeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden (und die somit als Beitragszeit gem. § 83 Absatz 1 SGB VI den Wert von nur 0,0625 Entgeltpunkten pro Kalendermonat erhalten haben), dass sie bei Anwendung des § 70 Absatz 3a SGB VI wie Kindererziehungszeiten in der allgemeinen Rentenversicherung bewertet werden. Auch für sie ergeben sich somit keine zusätzlichen Entgeltpunkte.

Zusammenfassung:

- Das SGB VI beinhaltet Rechtsvorschriften, die knappschaftliche Sonderregelungen wegen der erschwerten Arbeitsbedingungen im Bergbau und wegen des höheren Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung vorsehen.
- Als besondere Vergünstigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden zum Beispiel Entgeltpunkte für Zeiten des Bezugs einer Bergmannsprämie (§§ 83 Absatz 2, 265 Absatz 2 SGB VI) und zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (§§ 85, 265 Absatz 5 SGB VI) ermittelt.
- Kindererziehungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten an Stelle von 0,0833 Entgeltpunkten (allgemeine Rentenversicherung gemäß § 70 Absatz 2 SGB VI) wegen des höheren knappschaftlichen Rentenartfaktors lediglich 0,0625 Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat (§ 83 Absatz 1 SGB VI). Dadurch wird erreicht, dass der aus den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten ermittelte Rentenzahlbetrag für jedes Kind gleich hoch ist, und zwar unabhängig davon, ob die Kindererziehungszeit der allgemeinen Rentenversicherung oder der KnRV zuzuordnen ist.
- Bei der Anwendung des § 70 Absatz 3a SGB VI werden zusätzliche oder gutgeschriebene Entgeltpunkte nur dann der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn auch eine zeitgleiche Pflichtbeitragszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen ist. Kindererziehungszeiten der KnRV werden bei Anwendung des § 70 Absatz 3a SGB VI wie Kindererziehungszeiten der allgemeinen Rentenversicherung bewertet.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

- 23.** Nennen Sie unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften die knappschaftlichen Sonderregelungen, die bei der Berechnung von Renten mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil gegebenenfalls zu beachten sind.
- 24.** Für die Versicherte Rita Jendroska ist die Regelaltersrente zu berechnen. Sie weist für zwei vor 01.01.1992 geborene Kinder eine Kindererziehungszeit von insgesamt 60 Kalendermonaten nach, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen ist und die nicht mit anderen Beitragszeiten zusammentrifft. Ermitteln Sie den monatlichen Rentenanteil, der auf die Kindererziehungszeit entfällt. Hierbei ist von einem Rentenbeginn in der ersten Jahreshälfte 2024 auszugehen.
- 25.** Der Versicherte Helge Werner hat wie folgt Bergmannsprämie (10,- DM/ Schicht) für seine Untertagebeschäftigung erhalten:

1990	= vom	01.04.1990	bis	20.12.1990
1991	= vom	01.01.1991	bis	01.12.1991
1992	= vom	02.01.1992	bis	15.01.1992

Im Januar 1992 wurde Bergmannsprämie in Höhe von 80,00 DM gezahlt.

Das der Beitragsleistung zu Grunde liegende versicherte Entgelt belief sich

im Jahre 1990 auf 40.698,21 DM
im Jahre 1991 auf 45.819,70 DM
und
im Januar 1992 auf 2.107,15 DM.

Ermitteln Sie bitte die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne des § 70 SGB VI für die Berechnung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten.

- 26.** Der Versicherte Willibald Hoppe weist 247 KM mit ständigen Arbeiten unter Tage nach. Ermitteln Sie die zusätzlichen Entgeltpunkte gemäß § 85 Absatz 1 SGB VI.

7.3 Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten

Lernziele:

- Sie können die Aufstockungsregelung für die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnenden Kindererziehungszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung nennen.
- Sie können die Regelungen über die Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten, wenn eine Anrechnungszeit, Ersatzzeit oder eine Zurechnungszeit einem anderen Versicherungszweig zuzurechnen ist als die in demselben Monat liegende Beitragszeit, aufzählen.
- Sie können die Rentenartfaktoren für Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmen.
- Sie können die Monatsrente aus Monatsteilbeträgen der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung ermitteln.

Kindererziehungszeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, erhalten grundsätzlich für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte (§ 83 Absatz 1 SGB VI). In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 7.2.1 hingewiesen.

Bei der Zusammenstellung der Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten gemäß § 72 Absatz 1 SGB VI im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, der gleichzeitig Kindererziehungszeit ist, die um ein Drittel erhöhten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zugeordnet (§ 84 Absatz 1 SGB VI). Diese Regelung ist nur für die Ermittlung des einheitlichen Gesamtleistungswertes für alle Versicherungszweige erforderlich. Außerhalb der Ermittlung des Gesamtleistungswertes werden die Kindererziehungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung stets mit 0,0625 Entgeltpunkten bewertet.

Beispiel 1:

Eine Versicherte weist in der Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1997 36 Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten nach, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind. In dieser Zeit liegen keine sonstigen Beitragszeiten vor. Die Rente beginnt am 01.02.2024.

Lösung:

Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten sind die Kindererziehungszeiten gem. § 83 Absatz 1 Satz 1 SGB VI mit 0,0625 Entgeltpunkten zu bewerten. Sie erhalten somit insgesamt 2,2500 Entgeltpunkte (36 KM x 0,0625 Entgeltpunkte) der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Bei der Ermittlung des Gesamtleistungswertes für beitragsfreie Zeiten (§§ 71 Absatz 1, 72, 73 SGB VI) werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung um ein Drittel erhöht (§ 84 Absatz 1 SGB VI).

Bezogen auf die 36 Kalendermonate mit Kindererziehungszeiten ergeben sich somit

als Zuschlag: (2,2500 EP : 3)	=	0,7500 Entgeltpunkte
zuzüglich der EP für Kindererziehungszeiten	=	<u>2,2500 Entgeltpunkte</u>
insgesamt für die Gesamtleistungsbewertung	=	3,0000 Entgeltpunkte.

Beispiel 2:

Eine Versicherte hat in der Zeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995 Beiträge auf Grund einer knappschaftlich versicherten Beschäftigung gezahlt und dadurch 1,5000 Entgeltpunkte erworben. Gleichzeitig weist sie eine Kindererziehungszeit vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1995 nach. Die Rente beginnt am 01.09.2024.

Lösung:

Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten sind die Kindererziehungszeiten gem. § 83 Absatz 1 SGB VI wie folgt zu bewerten:

Ermittlung des Unterschiedsbetrages (§ 83 Absatz 1 Satz 3 SGB VI):

Entgeltpunkte für sonstige Beitragszeiten	=	1,5000 EP
zuzüglich 0,0833 EP je KM mit Kindererziehungszeiten (0,0833 x 12)	=	<u>0,9996 EP</u>
Summe der EP für Kindererziehungszeiten und sonstige Beitragszeiten	=	<u>2,4996 EP</u>

(nur für die Prüfung des Höchstwertes nach Anlage 2 b)

Höchstwert an EP für 1995 in der KnRV (Anlage 2 b zum SGB VI)	=	2,2738 EP
Der Höchstwert wird überschritten.		

Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Höchstbetrag aus der Anlage 2 b und den Entgeltpunkten aus den sonstigen Beitragszeiten:

Höchstbetrag	=	2,2738 EP
abzüglich EP für sonstige Beitragszeiten	=	<u>1,5000 EP</u>
Unterschiedsbetrag somit	=	0,7738 EP

Von diesem Unterschiedsbetrag sind $\frac{3}{4}$ als Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeit anzurechnen: $0,7738 \text{ EP} \times \frac{3}{4} = 0,5804 \text{ EP}$

EP für sonstige Beitragszeiten (§ 70 Absatz 1 u. Anlage 1 SGB VI)	=	1,5000 EP
EP für KEZ gem. § 83 Absatz 1 Satz 2 SGB VI:		<u>0,5804 EP</u>
Für das Jahr 1995 ergeben sich somit insgesamt		<u>2,0804 EP</u>

Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten bei der Gesamtleistungsbewertung:

Bei der Ermittlung der Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (§ 72 Absatz 1 SGB VI) sind die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten um ein Drittel zu erhöhen (§ 84 Absatz 1 SGB VI). Für das Jahr 1995 ergeben sich somit für den Gesamtleistungswert folgende Entgeltpunkte:

1,5000 EP für sonstige Beitragszeiten	
0,5804 EP für Kindererziehungszeiten	
<u>0,1935 EP Zuschlag gem. § 84 Absatz 1 SGB VI (0,5804 x 1/3)</u>	
<u>2,2739 EP</u>	

7.4 Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten

Für beitragsgeminderte Zeiten ist die Summe der Entgeltpunkte gem. § 71 Absatz 2 SGB VI um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, als Anrechnungszeiten einer schulischen Ausbildung und als Zeiten wegen einer beruflichen Ausbildung oder als sonstige beitragsfreie Zeiten hätten. Zur Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten gemäß § 71 Absatz 2 SGB VI wird im Übrigen auf den Studientext Nummer 21 „Rentenberechnung“ verwiesen.

Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der allgemeinen Rentenversicherung, die deshalb beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, wird der Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten ermittelt, indem die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten zuvor mit 0,75 multipliziert werden (§§ 84 Absatz 2, 265 Absatz 3 SGB VI).

Beispiel:

7 KM mit Beitragszeiten zur allgemeinen Rentenversicherung mit 0,1925 Entgeltpunkten treffen mit einer der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnenden Anrechnungszeit zusammen. Der für diese KM anzusetzende Gesamtleistungswert beläuft sich auf 0,0582 Entgeltpunkte. Die Regelaltersrente beginnt am 01.02.2024.

Lösung:

EP, die die 7 KM mit beitragsgeminderten Zeiten als beitragsfreie Anrechnungszeit erhalten hätten: 7 KM x 0,0582 EP	= 0,4074 EP
abzüglich EP, die diese KM als Beitragszeiten erhalten haben: 0,1925 EP x 0,75 (gem. § 84 Absatz 2 SGB VI)	= <u>0,1444 EP</u>
Zuschlag an Entgeltpunkten für die beitragsgeminderten Zeiten somit	<u>0,2630 EP</u>

Im knappschaftlichen Leistungsanteil sind somit 0,2630 Zuschlagsentgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten (§§ 71 Absatz 2, 84 Absatz 2 SGB VI) zu berücksichtigen. In den beteiligten Versicherungszweigen ergibt sich bei Berechnung der Regelaltersrente bezogen auf die sieben KM mit beitragsgeminderten Zeiten und bei einem Rentenbeginn in der ersten Jahreshälfte 2024 folgende Monatsrente:

Leistungsanteil allgemeine Rentenversicherung:

0,1925 EP	
x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI)	
x 1,0 Rentenartfaktor (§ 67 Nummer 1 SGB VI)	
x 37,60 EUR aktueller Rentenwert*	= <u>7,24 EUR</u>

Leistungsanteil KnRV:

0,2630 EP	
x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI)	
x 1,3333 Rentenartfaktor (§ 82 Nummer 1 SGB VI)	
x 37,60 EUR aktueller Rentenwert *	= <u>13,18 EUR</u>

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung werden für die Ermittlung des Werts für beitragsgeminderte Zeiten zuvor mit 1,3333 multipliziert, wenn diese Beitragszeiten mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind, die der allgemeinen Rentenversicherung zuzuordnen und deshalb beitragsgeminderte Zeiten sind (§§ 84 Absatz 3, 265 Absatz 4 SGB VI).

Beispiel:

7 KM mit Beitragszeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung mit 0,1925 Entgeltpunkten treffen mit einer Anrechnungszeit zusammen, die der allgemeinen Rentenversicherung zuzuordnen ist. Der für diese KM anzusetzende Gesamtleistungswert beläuft sich auf 0,0612 Entgeltpunkte.

Lösung:

EP, die die sieben KM mit beitragsgeminderten Zeiten als beitragsfreie Anrechnungszeit erhalten hätten: $7 \text{ KM} \times 0,0612 \text{ EP} = 0,4284 \text{ EP}$

abzüglich EP, die diese KM als Beitragszeiten erhalten haben:
 $0,1925 \text{ EP} \times 1,3333 \text{ (gem. § 84 Absatz 3 SGB VI)} = \underline{0,2567 \text{ EP}}$

Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten = 0,1717 EP

Im Leistungsanteil der allgemeinen Rentenversicherung sind somit 0,1717 Zuschlagsentgeltpunkte gem. §§ 71 Absatz 2, 84 Absatz 3 SGB VI zu berücksichtigen. In den beteiligten Versicherungszweigen ergibt sich bei Berechnung einer Regelaltersrente, bezogen auf die 7 KM mit beitragsgeminderten Zeiten und bei einem Rentenbeginn in der ersten Jahreshälfte 2024, folgende Monatsrente:

Leistungsanteil KnRV:

0,1925 EP
 x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI)
 x 1,3333 Rentenartfaktor (§ 82 Nummer 1 SGB VI)
 x 37,60 EUR aktueller Rentenwert* = **9,65 EUR**

Leistungsanteil allgemeine RV:

0,1717 EP
 x 1,0 Zugangsfaktor
 x 1,0 Rentenartfaktor (§ 67 Nummer 1 SGB VI)
 x 37,60 EUR aktueller Rentenwert* = 6,46 EUR

* vergleiche Hinweis im Kapitel 7.2.1)

Mit den in den §§ 84 Absatz 2 und 3, 265 Absatz 3 und 4 SGB VI vorgesehenen Regelungen soll erreicht werden, dass beitragsgeminderte Zeiten auch in diesen Fällen mindestens mit dem Wert berücksichtigt werden, den sie als beitragsfreie Zeiten erhalten hätten. Der Zuschlag für beitragsgeminderte Monate, der sich nach Anwendung der §§ 84 Absatz 2 und 3, 265 Absatz 3 und 4 SGB VI ergibt, ist dem Versicherungszweig zuzuordnen, in dem diese Monate als beitragsfreie Zeiten angerechnet worden wären.

7.5 Monatsbetrag der Rente

7.5.1 Rentenartfaktoren

Der Rentenartfaktor berücksichtigt die unterschiedlichen Sicherungsziele der verschiedenen Renten (§§ 67, 82 SGB VI). Diesbezüglich wird auf den Studientext Nummer 21 „Rentenberechnung“ verwiesen. Der Gegenüberstellung der Rentenartfaktoren gemäß den §§ 82 und 67 SGB VI (siehe Tabelle 2) ist zu entnehmen, dass § 82 SGB VI für Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung höhere Rentenartfaktoren vorsieht.

Tabelle 2: Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei	Knappschaftliche RV	Allgemeine RV
1. Renten wegen Alters	1,3333	1,0
2. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung		
a) Solange eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung ausgeübt wird.	0,6	0,5
b) In allen übrigen Fällen	0,9	0,5
3. Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,3333	1,0
4. Renten für Bergleute	0,5333	
5. Erziehungsrenten	1,3333	1,0
6. kleinen Witwenrenten und kleinen Witwenrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,	1,3333	1,0
anschließend	0,3333	0,25
7. großen Witwenrenten und großen Witwenrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist,	1,3333	1,0
anschließend	0,7333 *	0,55 *
8. Halbwaisenrenten	0,1333	0,1
9. Vollwaisenrenten	0,2667	0,2

*Beachte:

Sofern der Ehegatte vor dem 01.01.2002 verstorben ist **oder** die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist, beträgt der Rentenartfaktor für die große Witwenrente nach Ablauf des sogenannten Sterbevierteljahres in der knappschaftlichen Rentenversicherung 0,8 und in der allgemeinen Rentenversicherung 0,6 (vergleiche §§ 255 Absatz 1, 265 Absatz 7 SGB VI).

7. Rentenberechnung

Die höheren Rentenartfaktoren für Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährleisten somit ein im Verhältnis zu den Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung höheres Rentenniveau.

Beispiel:

Der Versicherte Anton Fröhlich weist wie folgt persönliche Entgeltpunkte für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten sowie Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten nach:

- Fall a) 46,0678 PEP in der KnRV
 Fall b) 46,0678 PEP in allgemeinen RV

Zu berechnen ist eine Regelaltersrente. Die Rente beginnt am 01.03.2024.

Lösung:**Zu a):**

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 82 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

$$46,0678 \quad \times \quad 1,3333 \quad \times \quad 37,60 \text{ EUR}^* \quad = \quad \mathbf{2.309,47 \text{ EUR}}$$

Zu b):

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 67 Nummer 1 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

$$46,0678 \quad \times \quad 1,0 \quad \times \quad 37,60 \text{ EUR}^* \quad = \quad \mathbf{1.732,15 \text{ EUR}}$$

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

Das angeführte Beispiel macht deutlich, dass die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung durch den höheren Rentenartfaktor einen Rentenbetrag ergeben, der um ein Drittel über der Monatsrente liegt, die sich aus derselben Anzahl an persönlichen Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung ergibt.

Der Rentenartfaktor für die Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 SGB VI) ist nicht in § 82 SGB VI geregelt, weil es sich hierbei um eine zusätzliche Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt. Bei Berechnung der Knappschaftsausgleichsleistung ist gemäß § 239 Absatz 3 Satz 1 SGB VI der für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung maßgebliche Rentenartfaktor zu Grunde zu legen (1,3333 gemäß § 82 Satz 1 Nummer 3 SGB VI).

Der Rentenartfaktor für zusätzliche Entgeltpunkte aus ständigen Arbeiten unter Tage beträgt gemäß § 82 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB VI abweichend von den vorgenannten Rentenartfaktoren bei

- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 1,3333
- Renten für Bergleute 1,3333
- kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 1,3333
- anschließend 0,7333.

Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage kommen ausschließlich in der knappschaftlichen Rentenversicherung vor (vergleiche hierzu Punkt 7.2.3). Da es sich beim Leistungszuschlag um eine knappschaftliche Sonderleistung handelt, die wegen der besonderen Belastungen bei der Untertagearbeit gewährt wird, soll mit der in § 82 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB VI enthaltenen Regelung gewährleistet werden, dass die Höhe des Leistungszuschlags (§ 85 SGB VI) unabhängig von der zu leistenden Rentenart bzw. deren Sicherungsziel ist.

Beispiel

(zu Rentenartfaktoren mit Entgeltpunkten für ständige Arbeiten unter Tage):

Der Versicherte Heribert Hellmann weist persönliche Entgeltpunkte wie folgt nach:

41,0673 PEP KnRV für Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten
3,8750 PEP KnRV für ständige Arbeiten unter Tage (§ 85 SGB VI)

Zu berechnen ist eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Die Rente beginnt am 01.03.2024. Der Versicherte hat seine knappschaftliche Beschäftigung am 28.02.2024 aufgegeben.

Lösung:

Monatsbeitrag aus den EP für Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 82 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI)
x aktueller Rentenwert = Monatsrente

41,0673 x 0,9 x 37,60 EUR* = 1.389,72 EUR

Monatsbeitrag aus den EP für ständige Arbeiten unter Tage:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 82 Satz 2 Nummer 1 SGB VI) x
aktueller Rentenwert = Monatsrente

3,8750 x 1,3333 x 37,60 EUR* = 194,26 EUR

Monatsrente somit: 1.389,72 EUR
 194,26 EUR
 1.583,98 EUR

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

7.5.2 Zugangsfaktor

Rente für Bergleute

In Anlehnung an das Verfahren bei der vorzeitigen Inanspruchnahme von Altersrenten wurde ab 01.01.2001 mit der Neuordnung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch bei diesen ein verminderter Zugangsfaktor eingeführt, sofern der Rentenbeginn vor dem 65. Lebensjahr liegt (§ 77 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI, § 264 d SGB VI ist zu beachten).

Niedrigstes Lebensalter für die Ermittlung des Zugangsfaktors bei Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ist die Vollendung des 62. Lebensjahres, so dass sich für diese Renten ein maximaler Rentenabschlag von $(36 \times 0,3\% =)$ 10,8 % ergibt (§ 77 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).

Davon abweichend legt § 86 a Satz 1 SGB VI für die Rente für Bergleute das 64. Lebensjahr als niedrigstes Lebensjahr fest. Der größtmögliche Abschlag beträgt hier somit $(12 \times 0,3\% =)$ 3,6 %. Bei Beginn einer Rente für Bergleute in den Jahren 2012 bis 2023 ist § 265 Absatz 8 SGB VI zu beachten.

Knappschaftsausgleichsleistung

Für die Berechnung der Knappschaftsausgleichsleistung gelten nach § 239 Absatz 3 Satz 1 SGB VI die Vorschriften für die Berechnung der Renten wegen voller Erwerbsminderung mit Ausnahme der §§ 59 und 85 SGB VI.

Eine Kürzung des Zugangsfaktors soll bei der Knappschaftsausgleichsleistung jedoch nicht erfolgen. Der Zugangsfaktor beträgt nach § 239 Absatz 3 Satz 2 SGB VI immer 1,0.

7.5.3 Monatsteilbeträge

Hat ein Versicherter persönliche Entgeltpunkte sowohl in der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch in der allgemeinen Rentenversicherung erworben, so sind aus den persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus denen der allgemeinen Rentenversicherung Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt (§ 80 SGB VI).

Diese Verfahrensweise ist wegen der unterschiedlichen Rentenartfaktoren (§§ 67, 82 SGB VI) erforderlich. Hinsichtlich der Rentenartfaktoren wird im Übrigen auf Abschnitt 7.5.1 verwiesen.

Beispiel:

Die Versicherte Lena Bayer weist folgende persönliche Entgeltpunkte nach:

- a) 20,8327 PEP der KnRV
- b) 23,5209 PEP der allgemeinen RV

Frau Bayer hat seit dem 01.02.2024 Anspruch auf Leistung einer Altersrente für langjährig Versicherte gemäß § 236 SGB VI als Vollrente.

Lösung:

Ermittlung der Höhe der Altersrente für langjährig Versicherte für die Zeit ab 01.02.2024:

zu a): Monatsteilbetrag KnRV

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 82 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

$$20,8327 \quad \times \quad 1,3333 \quad \times \quad 37,60 \text{ EUR}^* \quad = \quad 1.044,39 \text{ EUR}$$

zu b): Monatsteilbetrag allgemeine RV

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 67 Nummer 1 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

$$23,5209 \quad \times \quad 1,0 \quad \times \quad 37,60 \text{ EUR}^* \quad = \quad 884,39 \text{ EUR}$$

Ermittlung der Monatsrente (§ 80 SGB VI):

1.044,39 EUR

884,39 EUR

1.928,78 EUR

Monatsteilbetrag KnRV
Monatsteilbetrag allgemeine RV
Monatsbetrag der Rente

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

Zusammenfassung:

- Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (§§ 71ff. SGB VI) werden Kindererziehungszeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, mit den um ein Drittel erhöhten Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten bewertet (§ 84 Absatz 1 SGB VI).
- Treffen Beitragszeiten in einem Kalendermonat mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit zusammen, die einem anderen Versicherungszweig zuzuordnen sind, so sind bei Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten die §§ 84 Absatz 2 und 3, 265 Absatz 3 und 4 SGB VI anzuwenden.
- Die Rentenartfaktoren für Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben sich aus § 82 SGB VI. Im Vergleich zu der für Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung maßgeblichen Rechtsvorschrift (§ 67 SGB VI) ergeben sich aus § 82 SGB VI Rentenartfaktoren, die um ein Drittel höher sind. Die höheren Rentenartfaktoren für Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährleisten ein höheres Rentenniveau der Knappschaftsversicherten.
- Für zusätzliche Entgeltpunkte aus ständigen Arbeiten unter Tage (§ 85 SGB VI) ergibt sich der maßgebliche Rentenartfaktor aus § 82 Sätze 1 und 2 SGB VI. Danach ist die Höhe des Leistungszuschlags nicht vom Sicherungsziel der zu leistenden Rentenart abhängig. Der auf zusätzliche Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Rentenanteil (Leistungszuschlag) ist demnach bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung genauso hoch wie bei einer Rente für Bergleute.
- Liegen der Rente persönliche Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung und der allgemeinen Rentenversicherung zu Grunde, so sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt (§ 80 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

27. Nennen Sie die Rechtsvorschrift, die die Bewertung von knappschaftlich zuzuordnenden Kindererziehungszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung regelt.
28. Welche Rechtsvorschriften sind anzuwenden, wenn eine Beitragszeit in einem Kalendermonat mit einer Anrechnungszeit, Ersatzzeit oder einer Zurechnungszeit zusammentrifft, die einem anderen Versicherungsweig zuzuordnen ist?
29. Welcher Rentenartfaktor ist für persönliche Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Berechnung
- a) einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
 - b) einer Rente für Bergleute maßgeblich?
30. In welcher Höhe ist eine Rente für Bergleute ab 01.02.2024 zu leisten, wenn ein Versicherter 38,0698 persönliche Entgeltpunkte in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist?
31. Der Versicherte Egon Kroll weist folgende persönliche Entgeltpunkte nach:
- 20,0988 EP der KnRV
und
30,7890 EP der allgemeinen RV
- Ermitteln Sie bitte den Monatsbetrag, der ab 01.03.2024 zu leistenden Rente wegen voller Erwerbsminderung.

7.6 Zuschlag an Entgeltpunkten bei der Berechnung von Waisenrenten

Lernziele:

- Sie können den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halbwaisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung ermitteln.
- Sie können den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Vollwaisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung ermitteln.

Der Monatsbetrag einer Waisenrente wird ermittelt, indem die persönlichen Entgeltpunkte (PEP), die gem. §§ 78, 87 SGB VI um einen Zuschlag zu erhöhen sind, mit dem Rentenartfaktor (§§ 67 Nummer 7 und 8, 82 Satz 1 Nummer 8 und 9 SGB VI) und dem aktuellen Rentenwert (§ 68 SGB VI) mit ihrem Wert bei Rentenbeginn multipliziert werden.

Waisenrenten erhalten einen Zuschlag an Entgeltpunkten, dessen Höhe sich für Waisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung aus §§ 78 Absatz 1, 87 Absatz 1 bis 3 SGB VI ergibt.

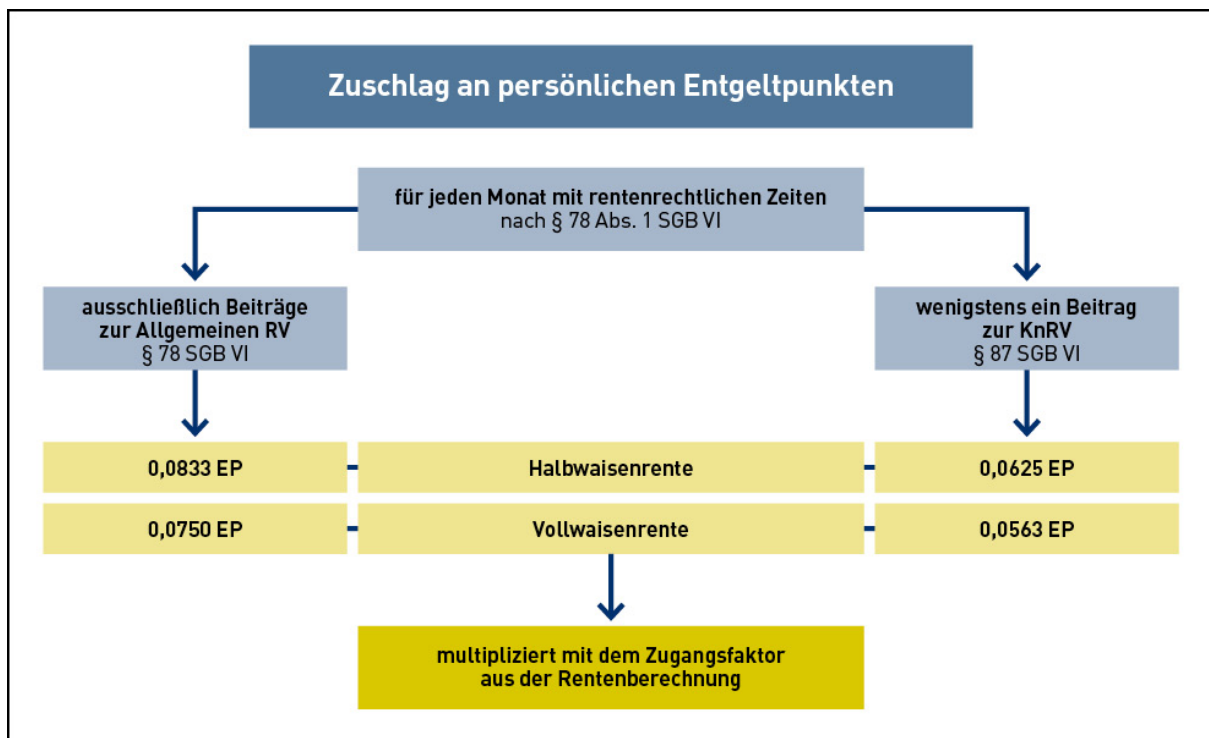
§ 78 Absatz 1 SGB VI bestimmt, in welchem Umfang die vom Versicherten zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bei Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für Waisenrenten anzurechnen sind, und ist auch maßgebend, wenn eine Waisenrente mit knappschaftlichen Entgeltpunkten zu berechnen ist. An Stelle des § 78 Absatz 2 und 3 SGB VI ist jedoch bei Waisenrenten mit knappschaftlichem Leistungsanteil § 87 Absatz 1 bis 3 SGB VI anzuwenden.

In Bezug auf den Zuschlag an Entgeltpunkten bei der Berechnung von Waisenrenten in der allgemeinen RV wird zusätzlich auf den Studientext Nummer 21 „Rentenberechnung“ verwiesen.

7.6.1 Zuschlag bei Halbwaisenrenten

Bei der Berechnung einer Halbwaisenrente mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zur Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat mit Beitragszeiten und nach § 78 Absatz 1 Satz 3 SGB VI anzurechnenden sonstigen rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten 0,0625 Entgeltpunkte zu Grunde zu legen (§ 87 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI). Mit diesem von § 78 Absatz 2 SGB VI abweichenden Faktor (dort betragen die zusätzlichen Entgeltpunkte pro Monat = 0,0833) für die Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten wird sichergestellt, dass der in der knappschaftlichen Rentenversicherung maßgebliche höhere Rentenartfaktor von 0,1333 (allgemeine RV = 0,1) nicht zu einem höheren Zuschlag bei Waisenrenten führt. Siehe hierzu nachfolgende Abbildung 5.

Abbildung 5: Zuschlag an EP bei der Berechnung von Waisenrenten

**Beispiel:****a) KnRV**

Der Berechnung einer Halbwaisenrente liegen 200 Beitragsmonate der KnRV zu Grunde. Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 1,0. Die Halbwaisenrente beginnt am 01.02.2024.

b) allgemeine Rentenversicherung

Der Berechnung einer Halbwaisenrente liegen 200 Beitragsmonate der allgemeinen RV zu Grunde. Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 1,0. Die Halbwaisenrente beginnt am 01.02.2024.

Lösung:**Zu a):**

Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten (§ 87 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI):

200 KM x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) x 0,0625 Entgeltpunkte

= 12,5000 persönliche Entgeltpunkte

12,5000 (persönliche Entgeltpunkte) x 0,1333 (Rentenartfaktor) x 37,60 EUR
(aktueller Rentenwert)*

= **62,65 EUR**

Die Halbwaisenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich

demnach bei 200 Zuschlagsmonaten um einen Zuschlag in Höhe von 62,65 EUR (§§ 78 Absatz 1, 87 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI).

Zu b):

Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten (§ 78 Absatz 2 SGB VI):

200 KM x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) x 0,0833 Entgeltpunkte

= 16,6600 persönliche Entgeltpunkte

16,6600 (persönliche Entgeltpunkte) x 0,1 (Rentenartfaktor) x 37,60 EUR (aktueller Rentenwert) *

= **62,64 EUR**

Die Halbwaisenrente aus der allgemeinen RV erhöht sich demnach bei 200 Zuschlagsmonaten um einen Zuschlag in Höhe von 62,64 EUR (Rundungsdifferenz 0,01 EUR)

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

7.6.2 Zuschlag bei Vollwaisenrenten

Bei der Berechnung einer Vollwaisenrente mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zur Ermittlung des Zuschlags für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten gem. § 78 Absatz 1 SGB VI des verstorbenen Versicherten 0,0563 Entgeltpunkte zu Grunde zu legen (§ 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI).

Beispiel:

Der verstorbene Vater hat für 300 Monate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, aus denen sich insgesamt 37,0 persönliche Entgeltpunkte ergeben. Andere rentenrechtliche Zeiten liegen nicht vor. Die verstorbene Mutter der Waise hat keine rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt. Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 0,976. Die zu berechnende Vollwaisenrente beginnt am 01.02.2024.

Lösung:

Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten (§ 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI):

300 KM x 0,976 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) x 0,0563 Entgeltpunkte

= 16,4846 persönliche Entgeltpunkte

Berechnung der Vollwaisenrente:

300 Beitragsmonate mit	37,0000
Zuschlag gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI	<u>16,4846</u>
insgesamt	53,4846

53,4846 (persönliche Entgeltpunkte) x 0,2667 (Rentenartfaktor) x 37,60 EUR * (aktueller Rentenwert) * = **536,34 EUR** (Monatsrente).

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

Haben mehrere verstorbene Elternteile rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt, ist die Vollwaisenrente unter Berücksichtigung der persönlichen Entgeltpunkte der beiden verstorbenen Versicherten mit den höchsten Renten zu berechnen (§ 66 Absatz 2 Nummer 3 SGB VI). Hierbei ist zunächst der Rentenanteil des Elternteils mit den höchsten Rentenanwartschaften zu ermitteln. Aus dieser Versicherung ist der Zuschlag für die Vollwaisenrente nach §§ 78 Absatz 1, 87 SGB VI zu berechnen. Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ist dann nur insoweit zu berücksichtigen, als er die persönlichen Entgeltpunkte des Versicherten mit den zweithöchsten Rentenanwartschaften übersteigt.

Beispiel:

Die Eltern einer Vollwaise haben folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

a) Mutter	= 100 Beitragsmonate KnRV	mit 14,5039 pers. Entgeltpunkten
b) Vater	= <u>450</u> Beitragsmonate KnRV	mit <u>43,8975</u> pers. Entgeltpunkten
insgesamt	= 550 Beitragsmonate	mit 58,4014 pers. Entgeltpunkten

Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 1,0. Die zu berechnende Vollwaisenrente beginnt am 01.02.2024.

Lösung:

Da der verstorbene Vater die höchsten Rentenanwartschaften erworben hat, ist der Zuschlag gem. § 78 Absatz 3 Satz 1 SGB VI aus den von ihm zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten zu ermitteln. Auf den Zuschlag werden die persönlichen Entgeltpunkte der Mutter, die die zweithöchsten Rentenansprüche erworben hat, angerechnet (§78 Absatz 3 Satz 2 SGB VI). Da der Vater mit der höchsten Rente Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist, ist bei Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten § 87 Absatz 1 SGB VI anzuwenden.

Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten bei Berechnung der Vollwaisenrente:

450 KM x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) x 0,0563 Entgeltpunkte (§ 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI)	= 25,3350
Auf diesen Zuschlag an Entgeltpunkten sind die persönlichen Entgeltpunkte der Mutter anzurechnen	= <u>14,5039</u>
Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten	10,8311

Ermittlung der Summe der persönlichen Entgeltpunkte:

43,8975 PEP aus der Versicherung des Vaters
10,8311 PEP Zuschlag gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI
<u>14,5039 PEP</u> aus der Versicherung der Mutter
69,2325 PEP

Berechnung der Vollwaisenrente:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert = Monatsrente

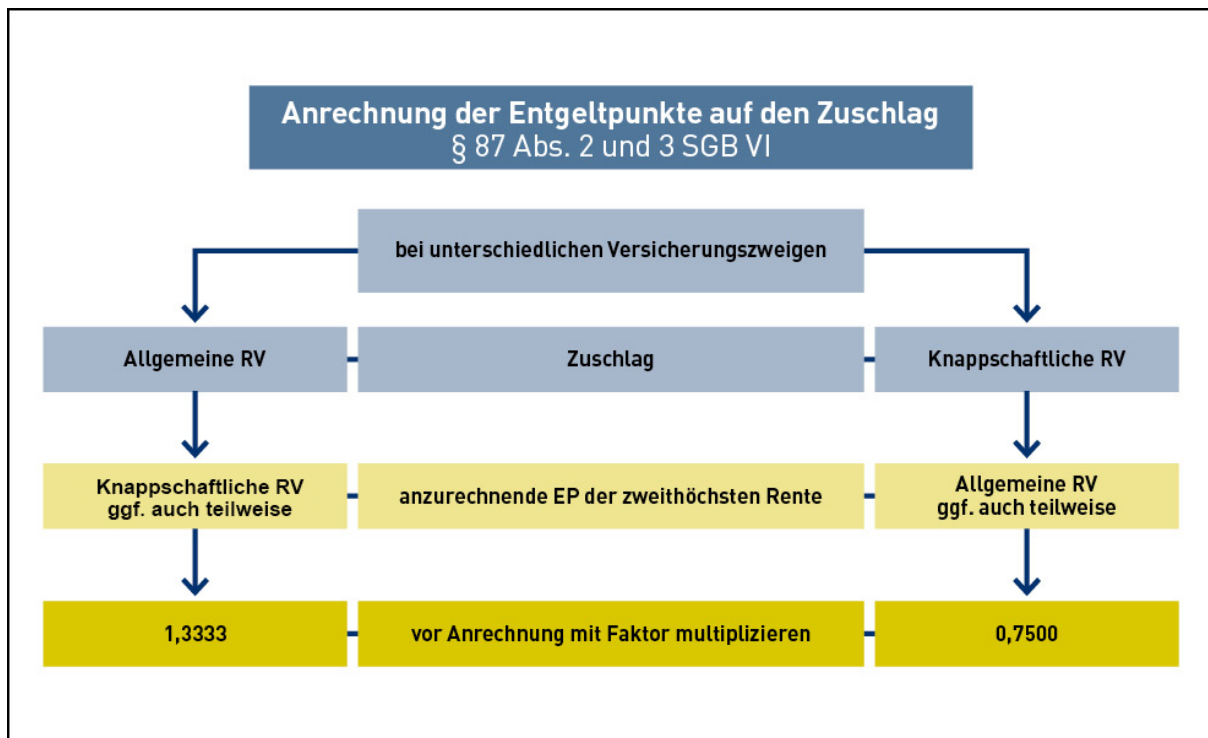
$$69,2325 \times 0,2667 \times 37,60 \text{ EUR} = \underline{\underline{694,26 \text{ EUR}}}$$

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

In den Fällen, in denen ein Elternteil knappschaftlich und der andere Elternteil in der allgemeinen Rentenversicherung versichert war, ist § 87 Absatz 2 oder 3 SGB VI zu beachten.

Absatz 2 dieser Vorschrift regelt, dass persönliche Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung, die auf den Zuschlag für eine Vollwaisenrente aus Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen sind, zuvor mit 0,75 multipliziert werden müssen. Nach § 87 Absatz 3 SGB VI sind persönliche Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung, die auf einen Zuschlag für eine Vollwaisenrente aus Entgeltpunkten der allgemeinen Rentenversicherung anzurechnen sind, zuvor mit 1,3333 zu multiplizieren. Diese Regelungen sind wegen des höheren Rentenartfaktors für Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung eingeführt worden. Siehe hierzu folgende Abbildung:

Abbildung 6: Anrechnung der EP auf den Waisenrentenzuschlag



Beispiel zur Anwendung von § 87 Absatz 2 SGB VI:

Die Eltern einer Vollwaise haben folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

a) Mutter	= 100 Beitragsmonate allg. RV	mit 11,5 pers. Entgeltpunkten
b) Vater	= <u>300</u> Beitragsmonate KnRV	<u>mit 37,0</u> pers. Entgeltpunkten
insgesamt	= 400 Beitragsmonate	mit 48,5 pers. Entgeltpunkten

Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 1,0. Die zu berechnende Vollwaisenrente beginnt am 01.03.2024.

Lösung:Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten bei Berechnung der Vollwaisenrente:

300 KM x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) x 0,0563 Entgeltpunkte (§ 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI)

= 16,8900 PEP

Hierauf sind die persönlichen Entgeltpunkte aus der Versicherung der Mutter, die die zweithöchsten Rentenanwartschaften erworben hat, anzurechnen. Da es sich um Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung handelt, sind diese zuvor mit 0,75 zu vervielfachen

(§ 87 Absatz 2 SGB VI):

11,5 persönliche Entgeltpunkte x 0,75 = 8,6250

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten

8,6250 PEP

Ermittlung der Summe der persönlichen Entgeltpunkte:**a) KnRV:**

37,0000 PEP aus Beitragszeiten

8,6250 PEP Zuschlag gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 SGB VI

45,6250 PEP

b) allgemeine RV:

11,5000 PEP aus Beitragszeiten

Berechnung der Vollwaisenrente (§§ 64, 80 SGB VI):**a) KnRV:**

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 82 Satz 1 Nummer 9 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

45,6250 x 0,2667 x 37,60 EUR* = **457,52 EUR**

b) allgemeine RV:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 67 Nummer 8 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

11,5000 x 0,2 x 37,60 EUR* = **86,48 EUR**

Monatsbetrag der Rente insgesamt

544,00 EUR

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

Beispiel zur Anwendung von § 87 Absatz 3 SGB VI:

Die Eltern einer Vollwaise haben folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

a) Mutter	= 100 Beitragsmonate KnRV	mit 11,5 pers. Entgeltpunkten
b) Vater	= <u>300</u> Beitragsmonate allg. RV	mit <u>37,0</u> pers. Entgeltpunkten
insgesamt	= 400 Beitragsmonate	mit 48,5 pers. Entgeltpunkten

Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 1,0. Die zu berechnende Vollwaisenrente beginnt am 01.02.2024.

Lösung:

Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten bei der Berechnung der Vollwaisenrente:

300 KM x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) x 0,075 Entgeltpunkte (§ 78 Absatz 3 SGB VI)

22,5000 PEP

Hierauf sind die von der Mutter erworbenen persönlichen Entgeltpunkte anzurechnen. Da es sich um Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt, sind diese zuvor mit 1,3333 zu vervielfachen (§ 87 Absatz 3 SGB VI):

11,5 persönliche Entgeltpunkte x 1,3333	<u>15,3330 PEP</u>
Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten	<u>7,1670 PEP</u>

Ermittlung der Summe der persönlichen Entgeltpunkte:

a) KnRV:

11,5 PEP aus Beitragszeiten

b) allgemeine RV:

37,0000 PEP aus Beitragszeiten

7,1670 PEP Zuschlag gemäß §§ 78 Absatz 3, 87 Absatz 3 SGB VI

44,1670 PEP

Ermittlung der Vollwaisenrente (§§ 64, 80 SGB VI):

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§§ 67 Nummer 8, 82 Satz 1 Nummer 9 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

allg.RV: 44,1670 x	0,2	x	37,60 EUR*	= 332,14 EUR
KnRV: 11,5000 x	0,2667	x	37,60 EUR*	= 115,32 EUR
				<u>447,46 EUR</u>

*vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1

Der Zuschlag ist in den Fällen der Wanderversicherung unter Beteiligung der knappschaftlichen Rentenversicherung in einer Summe und nicht getrennt für jeden Versicherungszweig zu ermitteln. Nach dem Wortlaut des § 87 Absatz 1 SGB VI ist der Zuschlag bei Waisenrenten mit Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung ausschließlich im knappschaftlichen Leistungsanteil zu berechnen. Hierbei sind jedoch auch die in der allgemeinen Rentenversicherung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten mit heranzuziehen.

Beispiel:

Die Eltern einer Vollwaise haben folgende rentenrechtliche Zeiten nachgewiesen:

a) Mutter	= keine		
b) Vater	= KnRV	280 Beitragsmonate mit	30 pers. Entgeltpunkten
	= allg. RV	<u>30</u> Beitragsmonate mit	<u>3</u> pers. Entgeltpunkten
insgesamt		310 Beitragsmonate mit	33 pers. Entgeltpunkten

Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 0,976.

Die zu berechnende Vollwaisenrente beginnt am 01.03.2024.

Lösung:

Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten bei der Berechnung der Vollwaisenrente:

$310 \text{ KM} \times 0,976 \text{ Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI)} \times 0,0563 \text{ Entgeltpunkte (§ 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI)} = 17,0341 \text{ persönliche Entgeltpunkte}$

Ermittlung der Summe der persönlichen Entgeltpunkte:

a) KnRV:

30,0000 PEP aus Beitragszeiten
17,0341 PEP Zuschlag nach § 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI
47,0341 PEP

b) Allg. RV:

3,0000 PEP aus Beitragszeiten

Berechnung der Vollwaisenrente (§§ 64, 80 SGB VI):

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§§ 67 Nummer 8, 82 Satz 1 Nummer 9 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

KnRV: 47,0341	x	0,2667	x	37,60 EUR*	= 471,65 EUR
Allg. RV: 3,0000	x	0,2	x	37,60 EUR*	= <u>22,56 EUR</u>
					<u>494,21 EUR</u>

***vergleiche auch Hinweis im Kapitel 7.2.1**

Zusammenfassung:

- Bei der Berechnung von Waisenrenten ist gemäß §§ 78, 87 SGB VI ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu berücksichtigen. Liegen der Rente Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zu Grunde, so beträgt der Zuschlag für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten im Sinne von § 78 Absatz 1 SGB VI bei der Berechnung einer Halbweisenrente 0,0625 Entgeltpunkte und bei der Berechnung einer Vollweisenrente 0,0563 Entgeltpunkte (§ 87 Absatz 1 SGB VI).
- In den Fällen der Wanderversicherung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nur im Leistungsanteil der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berechnen. Bei Ermittlung der für die Höhe des Zuschlags maßgeblichen Anzahl an Kalendermonaten mit rentenrechtlichen Zeiten sind jedoch auch die in der allgemeinen RV zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten anzurechnen.
- Bei der Berechnung einer Vollweisenrente ist § 87 Absatz 2 und 3 SGB VI zu beachten, wenn ein Elternteil knappschaftlich und der andere Elternteil in der allgemeinen RV versichert war.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

32. Der Berechnung einer Halbweisenrente aus der Versicherung des verstorbenen Vaters liegen 400 Kalendermonate mit Beitragszeiten zur KnRV (38,0652 Entgeltpunkte) zu Grunde. Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 1,0. Die Halbweisenrente beginnt am 01.10.2023.

Ermitteln Sie den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gemäß §§ 78 Absatz 1, 87 SGB VI.

33. Die Eltern einer Vollwaise haben folgende rentenrechtliche Zeiten nachgewiesen:

a) Mutter	= 480 KM	Beitragszeiten KnRV	mit 50,6793 EP
b) Vater	= <u>420 KM</u>	Beitragszeiten KnRV	mit <u>45,3670 EP</u>
	900 KM		96,0463 EP

Der Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) beträgt 1,0. Die Vollweisenrente beginnt am 01.10.2023.

Ermitteln Sie den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gemäß den §§ 78 Absatz 1, 87 SGB VI.

8. Zusammentreffen von Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Lernziele:

- Sie können den Monatsbetrag einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung beim Zusammentreffen mit einer Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung feststellen.
- Sie können den Grenzbetrag bei Anwendung des § 93 SGB VI auf eine Rente für Bergleute oder eine Knappschaftsausgleichsleistung ermitteln.

8.1 Vorbemerkung

Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder eine Hinterbliebenenrente mit einer entsprechenden Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, darf die Summe beider Rentenbeträge einen Grenzbetrag nicht übersteigen. Übersteigt die Summe der Rentenbeträge den Grenzbetrag, wird die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Überschreibungsbetrags nicht geleistet (§ 93 Absatz 1 SGB VI).

In diesem Zusammenhang wird auf den Studententext Nummer 22 „Zusammentreffen von Renten und Einkommen“ verwiesen.

8.2 Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge

8.2.1 Monatsbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Grundsätzlich ist bei Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge der Monatsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, der auf sämtlichen persönlichen Entgeltpunkten beruht. Bei Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ist jedoch der Monatsteilbetrag der knappschaftlichen Rentenversicherung um gewisse Anteile, die sich aus der günstigeren Berechnung der knappschaftlichen Renten ergeben, zu bereinigen. Dazu gehören die zusätzlichen Entgeltpunkte für eine Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag § 85 SGB VI) sowie 15 vom Hundert des verbleibenden knappschaftlichen Anteils. Durch die Herausnahme dieser Rentenanteile steht dem Versicherten später ein höherer Rentenzahlbetrag zur Verfügung.

Die Rentenanteile der allgemeinen Rentenversicherung unterliegen dagegen immer in voller Höhe der Anrechnungsvorschrift des § 93 SGB VI.

Beispiel:

Gesamtbetrag der Monatsrente (§§ 64, 80 SGB VI) = 1.268,77 EUR, davon

- Anteil allg. RV= 129,00 EUR
- Anteil KnRV= 1.030,30 EUR
- Anteil Leistungszuschlag= 109,47 EUR

Die Monatsrente von 1.268,77 EUR vermindert sich nach § 93 Absatz 2 SGB VI um folgende Beträge:

Leistungszuschlag = 109,47 EUR
 15 vom Hundert des
 verbleibenden
 knappschaftlichen
 Anteils (1.030,30 EUR) = 154,55 EUR
 = 264,02 EUR verbleiben = 1.004,75 EUR

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge werden aus der Rentenversicherung nur 1.004,75 EUR berücksichtigt.

8.2.2 Monatsbetrag der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Auch dieser Rentenbetrag bleibt nicht unverändert, sondern wird um bestimmte Abzüge ermäßigt. In diesem Zusammenhang wird auf den Studientext Nummer 22 „Zusammentreffen von Renten und Einkommen“ verwiesen.

Wird die Unfallrente auf Grund einer im Bergbau berufstypischen Silikose-, Silikose-Tuberkulose-Erkrankung oder chronisch obstruktiven Bronchitis geleistet, so ermäßigt sich die Unfallrente außerdem um einen so genannten Silikosefreibetrag, wenn die Erwerbsminderung mindestens 60 vom Hundert beträgt. Liegt die Erwerbsminderung unter 60 vom Hundert, kann kein Freibetrag abgerechnet werden. Der Silikosefreibetrag beträgt für jeden Prozentpunkt der Erwerbsminderung wegen Silikose 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts (§ 93 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI).

Beispiel:

Die Erwerbsminderung auf Grund der Silikoseerkrankung beträgt 60 vom Hundert.

Der aktuelle Rentenwert beträgt ab 01.07.2023 = 37,60 EUR

Berechnung des Silikosefreibetrages:

37,60 EUR x 16,67 vom Hundert = 6,2679 gerundet = 6,27 EUR
 (§§ 123 Absatz 1, 121 Absatz 2 SGB VI)

6,27 EUR x 60 Prozentpunkte Erwerbsminderung wegen Silikose = **376,20 EUR**

Der Silikosefreibetrag bei einer Erwerbsminderung von 60 vom Hundert beträgt ab 01.07.2023 monatlich 376,20 EUR.

Durch die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes zum 01.07. eines jeden Jahres (§ 65 SGB VI) erhöht sich auch der Silikosefreibetrag.

8. Zusammentreffen von Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Gewährung des Silikosefreibetrages soll den zusätzlichen Aufwendungen, die bei dieser Erkrankung entstehen können, Rechnung tragen. Die Berücksichtigung eines Silikosefreibetrages ist nur bei Versichertenrenten aus der Unfallversicherung vorzunehmen. Bei Hinterbliebenenrenten ist stets der volle monatliche Zahlbetrag der Rentenleistung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der Versicherte erhält eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung in Höhe von 1.266,70 EUR monatlich. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund einer entschädigungspflichtigen Silikoseerkrankung beträgt 80 vom Hundert. Der Berechtigte hat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet. Der Absetzungsbetrag nach § 93 Absatz 2a SGB VI beträgt bei einer Erwerbsminderung von 80 vom Hundert das 17,63 fache des aktuellen Rentenwertes von 37,60 EUR = 662,89 EUR.

Die monatliche Verletztenrente in Höhe von = 1.266,70 EUR
ermäßigt sich um folgende Beträge (§ 93 Absatz 2 SGB VI):

- Absetzungsbetrag nach § 93 Absatz 2a SGB VI bei einer Erwerbsminderung von 80 vom Hundert = 662,89 EUR
- Silikosefreibetrag bei einer Erwerbsminderung von 80 vom Hundert wegen Silikose
16,67 Prozent des aktuellen Rentenwertes (37,60 EUR)
= gerundet 6,27 EUR x 80 = 501,60 EUR
verbleiben = **102,21 EUR**

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge werden aus der Unfallversicherung nur 102,21 EUR berücksichtigt.

8.3 Ermittlung des Grenzbetrags

Der Grenzbetrag, den die beiden bereinigten Rentenbeträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen dürfen, ist unter Bezugnahme auf den Jahresarbeitsverdienst (JAV) aus der Unfallversicherung zu ermitteln.

Der Grenzbetrag beträgt 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes der Unfallversicherung, vervielfacht mit dem Rentenartfaktor der Rente der Rentenversicherung. Hierbei ist auch bei Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung der Rentenartfaktor für Rentenleistungen der allgemeinen Rentenversicherung (§ 67 SGB VI) maßgebend. Da § 67 SGB VI keinen Rentenartfaktor für die Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI) enthält, wird durch § 93 Absatz 3 Satz 1 SGB VI der Rentenartfaktor auf 0,4 festgelegt. Für die Knappschaftsausgleichsleistung gilt über § 239 Absatz 3 Satz 1 SGB VI der gleiche Rentenartfaktor wie für die Rente wegen voller Erwerbsminderung (Rentenartfaktor 1,0, § 67 SGB VI).

Formel für die Berechnung des Grenzbetrags:

$$\text{Monatlicher Grenzbetrag} = \frac{\text{JAV der Unfallversicherung} \times 70 \times \text{Rentenartfaktor}}{12 \times 100}$$

Beispiel 1:

Zusammentreffen einer Verletztenrente mit einer Knappschaftsausgleichsleistung.

Jahresarbeitsverdienst der Unfallversicherung = 24.000,00 EUR
Rentenartfaktor der Rentenversicherung
(§ 239 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 67 SGB VI) = 1,0

Berechnung des Grenzbetrags:

$(24.000,00 \text{ EUR} \times 70 \times 1,0) / (12 \times 100) = 1.400,00 \text{ EUR monatlicher Grenzbetrag}$

Beispiel 2:

Zusammentreffen einer Verletztenrente mit einer Rente für Bergleute.

Jahresarbeitsverdienst der Unfallversicherung = 27.000,00 EUR
Rentenartfaktor der Rentenversicherung
(§ 93 Absatz 3 Satz 1 SGB VI) = 0,4

Berechnung des Grenzbetrags:

$(27.000,00 \text{ EUR} \times 70 \times 0,4) / (12 \times 100) = 630,00 \text{ EUR monatlicher Grenzbetrag}$

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG:

34. Welche Rentenanteile des Monatsteilbetrages der knappschaftlichen Rentenversicherung werden beim Zusammentreffen der Rentenbeträge nicht berücksichtigt?
35. Wie hoch ist der Silikosefreibetrag bei einer Erwerbsminderung von 100 Prozent wegen Silikose ab 01.02.2024?
36. Welcher Rentenartfaktor gilt bei der Ermittlung des Grenzbetrages für die Knappschaftsausgleichsleistung?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Der Versicherte muss das 62. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.
2. Mit der Vollendung des 61. Lebensjahres und 8 Monaten. Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren um 20 Monate (vergleiche § 238 Absatz 2 Satz 2 SGB VI).
3. Ja.
4. Nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VI muss das Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen. Nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI kann das Ausscheiden bereits nach dem vollendeten 50. Lebensjahr erfolgen, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat.
5. Bei Prüfung der Voraussetzungen nach § 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 SGB VI sind die Gründe für das Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb unerheblich.
§ 239 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI fordert jedoch, dass das Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb aus Gründen erfolgt, die nicht in der Person des Versicherten liegen (zum Beispiel Entlassung wegen Betriebsstilllegung, Rationalisierung).
6. Der Versicherte muss seine bisherige Beschäftigung unter Tage nach dem 31.12.1971 infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit gewechselt haben.
7. Sofern der Bezieher einer Knappschaftsausgleichsleistung eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb aufnimmt, entfällt der Anspruch auf diese Leistung.
8. Zur Feststellung des Hauptberufs dürfen nur knappschaftlich versicherungspflichtige Tätigkeiten nach Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.
9. Wesentliche wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne des § 45 Absatz 2 SGB VI liegt vor, wenn die Lohneinbuße einer Verweisungstätigkeit im Vergleich zum Hauptberuf bis einschließlich etwa 12,5 Prozent beträgt. Wirtschaftliche Gleichwertigkeit im Sinne des § 45 Absatz 3 SGB VI ist bei einer Lohneinbuße bis einschließlich etwa 7,5 Prozent gegeben.
10. Ausgangspunkt für die Prüfung der im Wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit ist der Tariflohn.
11. Nein. Eine Verweisung ist nur auf Tätigkeiten in knappschaftlichen Betrieben zulässig.
12. Ein Anspruch auf Rente für Bergleute ist gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB VI nicht gegeben, wenn vom Versicherten eine wirtschaftlich und qualitativ gleichwertige Beschäftigung außerhalb des Bergbaus ausgeübt wird.
13. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Rente für Bergleute nach § 45 Absatz 3 SGB VI muss eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht nachgewiesen werden. Es kommt nur auf die tatsächlich verrichtete Tätigkeit an.
14. Grundsätzlich sind ständige Arbeiten unter Tage solche Arbeiten nach dem 31.12.1967, die nach ihrer Natur ausschließlich unter Tage ausgeübt werden (§ 61

Absatz 1 SGB VI). Nach § 61 Absatz 2 SGB VI werden bestimmte Tätigkeiten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt, obwohl der Versicherte üblicherweise in seiner tatsächlich ausgeübten bergbaulichen Tätigkeit nicht unter Tage beschäftigt ist.

15. Auf die Wartezeit von 25 Jahren können Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage (§ 51 Absatz 2 SGB VI) und Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind (§ 51 Absatz 4 in Verbindung mit § 238 Absatz 4 und § 242 Absatz 3 SGB VI) angerechnet werden. Für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute können auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nach Vollendung des 50. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn vor Beginn dieser Leistung zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt wurde (§ 244 Absatz 4 SGB VI).
16. Bei der Prüfung, ob 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage zurückgelegt wurden, können Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus berücksichtigt werden (§ 239 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI), nicht jedoch bei der Feststellung, ob fünf Jahre mit Hauerarbeiten nachgewiesen sind.
17. Die Zahlung des Anpassungsgeldes beginnt mit dem Tag nach der Entlassung aus dem Bergbau.
18. Die Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Absatz 1 SGB VI und § 240 Absatz 1 SGB VI werden auf die Höhe des Anpassungsgeldes für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus angerechnet.
19. Sie werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt worden ist (§ 254 Absatz 3 SGB VI).
20. Sie können ab 01.01.1992 Anrechnungszeiten werden (§ 252 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI).
21. Sie werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet (§ 254 Absatz 3 SGB VI).
22. Wenn während oder nach dieser Zeit der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 60 Absatz 2 SGB VI).
23. Knappschaftliche Besonderheiten sind bei Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten (§§ 83, 85, 265 Absatz 2 und 5 SGB VI) und für beitragsfreie Zeiten (§ 84 Absatz 1 SGB VI) sowie bei Ermittlung des Zuschlags an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten (§§ 84 Absatz 2 und 3, 265 Absatz 3 und 4 SGB VI) und des Zuschlags an Entgeltpunkten bei der Berechnung von Waisenrenten (§§ 78, 87 SGB VI) zu beachten. Darüber hinaus sind bei der Berechnung des Monatsbetrags der Rente die Sonderregelungen des § 82 SGB VI (höhere Rentenartfaktoren) und des § 80 SGB VI (Ermittlung von Monatsteilbeträgen allgemeine und knappschaftliche Rentenversicherung) anzuwenden.

24. Kindererziehungszeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind, erhalten für jeden Kalendermonat (KM) 0,0625 Entgeltpunkte (EP) (§ 83 Absatz 1 SGB VI).

$$0,0625 \text{ EP} \times 60 \text{ KM} = 3,7500 \text{ EP} \times 1,0 \text{ Zugangsfaktor} (\text{ § 77 SGB VI }) = 3,7500 \text{ PEP}$$

Persönliche Entgeltpunkte (§ 66 SGB VI) x Rentenartfaktor (§ 82 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) x aktueller Rentenwert = Monatsrente

$$3,7500 \quad \times \quad 1,3333 \quad \times \quad 37,60 \text{ EUR} \quad = \quad 188,00 \text{ EUR}$$

25. Für Zeiten vor dem 01.01.1992 ist eine Bergmannsprämie bei Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten in Höhe eines Pauschbetrags zu berücksichtigen. Er beträgt für das volle Kalenderjahr das 200-fache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat ein Zwölftel dieses Betrags (§ 265 Absatz 2 SGB VI).

Für Zeiten ab dem 01.01.1992 entfällt die in § 265 Absatz 2 SGB VI vorgesehene Pauschalregelung. Es ist für diese Zeiten vielmehr von der tatsächlich gezahlten Bergmannsprämie auszugehen (§ 83 Absatz 2 SGB VI).

Zu beachten ist sowohl für Zeiten vor dem 01.01.1992 als auch für Zeiten nach dem 31.12.1991, dass das versicherte Entgelt zusammen mit der Bergmannsprämie die Beitragsbemessungsgrenze der KnRV (Anlage 2 zum SGB VI) nicht überschreiten darf.

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne des § 70 Absatz 1 SGB VI:

1990	=	40.698,21 DM	versichertes Entgelt
		<u>1.500,00 DM</u>	Bergmannsprämie (9/12 von 2 000,00 DM)
		<u>42.198,21 DM*</u>	
1991	=	45.819,70 DM	versichertes Entgelt
		<u>2.000,00 DM</u>	Bergmannsprämie (Pauschbetrag für ein Kalenderjahr)
		<u>47.819,70 DM*</u>	
1992	=	2.107,15 DM	versichertes Entgelt
		<u>80,00 DM</u>	tatsächlich gezahlte Bergmannsprämie
		<u>2.187,15 DM*</u>	

* Die für die Jahre 1990 und 1991 sowie für den Januar 1992 maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze (Anlage 2 zum SGB VI) wird jeweils nicht überschritten.

26. Ermittlung der vollen Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage:

$$247 \text{ KM} : 12 = 20,5833; \text{ abgerundet} = \underline{20 \text{ volle Jahre}}$$

Zusätzliche Entgeltpunkte gemäß § 85 Absatz 1 SGB VI:

vom ersten bis zum fünften Jahr	=		=	0	EP
vom sechsten bis zum zehnten Jahr	=	5 x 0,125	=	0,6250	EP
vom elften bis zum zwanzigsten Jahr	=	10 x 0,25	=	<u>2,5000</u>	EP
Zusätzliche EP somit			=	<u>3,1250</u>	EP

27. § 84 Absatz 1 SGB VI.

28. §§ 84 Absatz 2 und 3, 265 Absatz 3 und 4 SGB VI.

29. Rentenartfaktoren:

- a) Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 82 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) = 1,3333
b) Rente für Bergleute (§ 82 Satz 1 Nummer 4 SGB VI) = 0,5333

30. Ermittlung der Höhe der Rente für Bergleute ab 01.02.2024:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor (§ 82 Satz 1 Nummer 4 SGB VI) x
aktueller Rentenwert = Monatsrente

$$38,0698 \quad x \quad 0,5333 \quad x \quad 37,60 \text{ EUR} \quad = 763,38 \text{ EUR}$$

31. Ermittlung der Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.3.2024:

Persönliche Entgeltpunkte KnRV x Rentenartfaktor (§ 82 Satz 1 Nummer 3 SGB VI) x
aktueller Rentenwert = Monatsteilbetrag KnRV

$$20,0988 \quad x \quad 1,3333 \quad x \quad 37,60 \text{ EUR} \quad = 1.007,59 \text{ EUR}$$

Persönliche Entgeltpunkte allg. RV x Rentenartfaktor (§ 67 Nummer 3 SGB VI) x
aktueller Rentenwert = Monatsteilbetrag allg. RV

$$30,7890 \quad x \quad 1,0 \quad x \quad 37,60 \text{ EUR} \quad = 1.157,67 \text{ EUR}$$

Monatsbetrag der Rente (§ 80 SGB VI):

1.007,59 EUR Monatsteilbetrag KnRV
1.157,67 EUR Monatsteilbetrag allg. RV
2.165,26 EUR

32. Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten gemäß § 87 Absatz 1
Nummer 1 SGB VI:

$$400 \text{ KM} \times 1,0 \text{ Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI)} \times 0,0625 \text{ EP} \quad = 25 \text{ persönliche EP}$$

- 33.** Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 87 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI:

480 KM x 1,0 Zugangsfaktor (§ 77 SGB VI) x 0,0563 EP = 27,0240 persönliche EP

abzüglich der Entgeltpunkte des Versicherten mit der zweithöchsten Rente (Vater),

gem. § 78 Absatz 3 Satz 2 SGB VI ./ 45,3670 persönliche EP

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten 0,0000 persönliche EP

- 34.** Der Leistungszuschlag (§ 85 SGB VI) sowie 15 Prozent des verbleibenden knappschaftlichen Anteils werden nicht berücksichtigt.
- 35.** 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwertes für jeden Prozentpunkt der Erwerbsminderung:

ab 01.02.2023: 16,67 v. H. von 37,60 EUR = 6,2679 gerundet = 6,27 EUR

6,27 EUR x 100 = 627,00 EUR

- 36.** Für die Ermittlung des Grenzbetrages gilt bei der KAL der Rentenartfaktor 1,0 (§ 239 Absatz 3 Satz 1 SGB VI).

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Kalendermonat mit ständigen Arbeiten unter Tage	19
Abbildung 2: Unterscheidung Hauerarbeiten und sonstige Arbeiten unter Tage	21
Abbildung 3: Bergmannsprämie	37
Abbildung 4: Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage	40
Abbildung 5: Zuschlag an EP bei der Berechnung von Waisenrenten.....	56
Abbildung 6: Anrechnung der EP auf den Waisenrentenzuschlag.....	59
Tabelle 1: Anhebungstabelle nach § 238 Absatz 2 SGB VI	6
Tabelle 2: Rentenartfaktor	48

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzelt	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempflhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993 29. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autoren	Heinz-Günter Stehr - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Otto Böttcher - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Fachgutachter	Norbert Klein - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)